

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 3. JULI 1989

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Sozialministerium	GIESSEN
Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 12. 6. 1989 1442	Änderung von Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 1. 7. 1989; hier: 1. Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG; 2. Anhebung der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG 1446	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Gladenbach 1455
Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Assistent an Bibliotheken“ vom 12. 6. 1989 1442	Personalnachrichten	KASSEL
Richtlinien der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten für die Gewährung von Zuschüssen zu Frauenbildungsprojekten 1443	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 1446	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 6. 1989 1456
Hessisches Ministerium des Innern	Die Regierungspräsidenten	Buchbesprechungen 1456
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung 1444	DARMSTADT	Öffentlicher Anzeiger 1458
Hessisches Ministerium der Finanzen	Verordnung zur Festsetzung von vier Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29. 5. 1989 1447	Andere Behörden und Körperschaften
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 1445	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach im Stadtteil Fauerbach, Wetteraukreis, vom 5. 6. 1989 1451	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen 1470
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 8. 6. 1989 1454	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen am 3. 7. und 4. 7. 1989 1470
Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen 1445	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 6. 1989 1455	Umlandverband Frankfurt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1470
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Bekanntmachung nach § 58 Abs. 6 HGO 1470
		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 1470
		Öffentliche Ausschreibungen 1471
		Stellenausschreibungen 1471

633

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1. Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. April 1989 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ angefügt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Prüfung Behinderter

Behinderten sind auf ihren Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag, der in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes.“

4. Dem § 20 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.“
5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

PRÜFUNGSZEUGNIS
gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau
geboren am in
Beschäftigungsbehörde
hat in der Zeit vom bis
an einem Fortbildungslehrgang am

.....
(Bezeichnung der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchgeführt hat)
teilgenommen und vor dem gemäß §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gebildeten Prüfungsausschuß die

.....
(Bezeichnung der Fortbildungsprüfung)

nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178), geändert am 12. Juni 1989 (StAnz. S. 1442), und den Prüfungsanforderungen für

.....
(Bezeichnung der Prüfungsanforderungen)

vom (StAnz. S.) mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

....., den

Landespersonalamt Hessen
— Der Direktor —
Im Auftrag:

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

.....
(Siegel)

Reihenfolge der Gesamtnoten: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4).

Auf der Rückseite des Prüfungszeugnisses sind die Lehrgebiete und die Unterrichtsstunden des Fortbildungslehrganges aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Juni 1989

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Gauland
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 27/1989 S. 1442

634

1. Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Assistent an Bibliotheken“ vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. April 1989 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Assistent an Bibliotheken“ vom 29. November 1978 (StAnz. S. 2498) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist das Wort „Assistent“ durch die Worte „Assistent/Assistentin“ zu ersetzen.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle bei dem Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.“
3. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von den Fachdozenten, die in dem Lehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes unterrichten, vorgeschlagen. Den Aufgabenvorschlägen sind Lösungs- und Bewertungshinweise beizufügen. Der Prüfungsausschuß wählt die Prüfungsaufgaben aus. Sind mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet, so beschließen diese im jährlichen Wechsel die Prüfungsaufgaben.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt, von welchen Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft wird.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Dem zweiten Gutachter darf vor Abgabe seiner Bewertung die des ersten Gutachters nicht bekanntgegeben werden. Weichen die Bewertungen mehr als eine ganze Note voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.“
7. Dem § 25 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:
„Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständige Stelle und der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.“
8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

PRÜFUNGSZEUGNIS
gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau
geboren am in
Ausbildungsbehörde:

hat am vor dem gemäß den §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Assistent/Assistentin an Bibliotheken“ mit der Gesamtnote

.....
(Note)

bestanden:

....., den

Landespersonalamt Hessen
— Der Direktor —
Im Auftrag:

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)

Reihenfolge der Gesamtnoten: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4).

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Juni 1989

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Gauland
— Gült.-Verz. 322 —
StAnz. 27/1989 S. 1442

635

Richtlinien der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten für die Gewährung von Zuschüssen zu Frauenbildungsprojekten

1. Zweck:

Die Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten fördert Projekte und Initiativen im Bereich Frauenbildung, die die spezifische Lebenssituation von Frauen thematisieren, verbessern oder verändern helfen. Notwendige Kinderbetreuung soll bei allen Projekten und Initiativen als flankierende Maßnahme angeboten werden.

Die Projekte und Initiativen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.

2. Zuwendungsempfänger/innen:

Zuwendungsempfänger/innen können sein,

- natürliche und juristische Personen
- als gemeinnützig anerkannte Frauenvereinigungen und -verbände.

3. Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung:

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der/die Träger/in nachweist,

- a) daß Erfahrungen in der Frauenbildungsarbeit vorliegen und
- b) er/sie gewährleistet, die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen und
- c) er/sie einen Nachweis der Eigenmittel erbringt.

Zuwendungen können auch gewährt werden, wenn es sich um innovative Frauenbildungsprojekte handelt. Die Voraussetzungen b) und c) bleiben unberührt.

4. Anträge:

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Anträge müssen bei der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Der Antrag muß enthalten:

- Projektträger/in,
- Projektbeschreibung,
- Finanzierungsplan,
- Höhe des beantragten Zuschusses,
- Nachweis der Eigenmittel,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

5. Form und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts entstehenden Personal- und Sachkosten.

Eine Mehrfachförderung der Kurse aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang des Projektes. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils können von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu 90% als Zuschuß gewährt werden. Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres gewährt.

Soweit Projekte und Initiativen mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß. Die Höhe der Eigenmittel ist davon unberührt.

6. Bewilligung:

Die Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten entscheidet über die eingereichten Anträge. Sie bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel den Zuschuß durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

Zuwendungen werden nur für die Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben.

7. Verwendungsnachweis:

Der Bewilligungsbehörde ist von dem/der Zuwendungsempfänger/in bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis über die durchgeführten Projekte vorzulegen.

8. Rückzahlung der Zuwendung:

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, jeden Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten unverzüglich anzuzeigen. Wird ein gefördertes Vorhaben abgebrochen, ist der Zuschuß ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

9. Schlußbestimmungen:

Für die Antragstellung, Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Rückzahlung des Zuschusses gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

10. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 13. Juni 1989

Die Bevollmächtigte
der Hessischen Landesregierung
für Frauenangelegenheiten
463

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 27/1989 S. 1443

636

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Richtlinien vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachfolgend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Bernhard Heckmann	2659	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Verfahren zur Reduzierung der Iterationen in den Rechenläufen beim Programmsystem Elektronische Tachymetrie (PET)	500,—
Dr. Wilhelm Wilmers	2320	Verbesserung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Verfahren für den nachträglichen Einbau von Elementen zur Entwässerung des Auflagers von Betonfahrbahnplatten	300,—
Heinrich Schalk	2386	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Umgestaltung von Aktendeckeln und Blattsammlungshüllen (Änderung der Beschriftung usw.)	300,—
Gardy Hanika	2660	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Rahmenkartenherstellung — Wegfall der Zeichnung der Bruchstriche —	250,—
Gerhard Leubecher	2600	Rationalisierung von Verwaltungsabläufen im Bereich der Forstverwaltung	200,—
Justus Helmecke Siegfried Steube	2582	Vereinfachung im Bereich der Finanzkassen; hier: Änderung der „Tagesnachweisung über die im unbaren Zahlungsverkehr entrichteten Einzahlungen“	200,—
Werner Barth	2571	Einführung neuer bzw. Umgestaltung der bestehenden Vordrucke für die Gewährung und Überwachung von Urlaub/Dienstbefreiung usw. (LBSt. 2.14, 2.15 und 2.16)	100,—
Manfred Radde	2548	Einführung neuer bzw. Umgestaltung der bestehenden Vordrucke für die Gewährung und Überwachung von Urlaub/Dienstbefreiung usw. (LBSt. 2.14, 2.15 und 2.16)	100,—
Klaus Schillingmann	2614	Einführung neuer bzw. Umgestaltung der bestehenden Vordrucke für die Gewährung und Überwachung von Urlaub/Dienstbefreiung usw. (LBSt. 2.14, 2.15 und 2.16)	100,—
Karl Murowatz	2426	Verbesserung bei der Versendung/Auslieferung von Vordrucken und Umschlägen an die Justizbehörden durch die Justizvollzugsanstalt Darmstadt	100,—
Volker Dewald	2445	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Programm zur Automatisierung von Aufgaben im Bereich der Strafvollstreckung	100,—
Werner Busch	2496	Verbesserung im Kraftfahrzeugbereich der Polizei	100,—
Werner Busch	2497	Verbesserung im Kraftfahrzeugbereich der Polizei	100,—
Gerhard Gigerich	2523	Ergänzung der Sammlung „Haushaltsrecht des Landes Hessen“ um ein Stichwortverzeichnis zur Landeshaushaltsordnung (LHO)	100,—
Wilfried Geyer	2532	Ausstattung der Toiletten in den Unterkünften der Polizeistation Wald-Michelbach und des Polizeipostens Hirschhorn mit Wassersparvorrichtungen	100,—
Heinrich Hildebrand	2547	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Befestigung der Geräteaufnahmewanne im Dienstkraftfahrzeug Opel Omega-Caravan	100,—
Heinrich Schalk	2549	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks HKR 111 „Fahrkostenerstattung aus besonderem dienstlichen Anlaß“	100,—
Manfred Radde	2588	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einsatz von „mobilen Informanten und Werbem“ zur Intensivierung der Nachwuchswerbung für den allgemeinen Vollzugsdienst	100,—
Wulbrand Görig	2601	Vereinheitlichung von öffentlichen Bekanntmachungen gemäß VOB Teil A § 17 Nr. 1 und 2 sowie VHB § 17 A bei der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen	100,—
Katharina Becker	2627	Verbesserung der Aktenführung bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung	100,—
Rolf Steinbrenner	2638	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Umgestaltung des Vordrucks LBSt. 9.7 — Rechnung über entgeltliche Abschüsse und über geliefertes Wild —	100,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Annemarie Rock	2639	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks ZP 9 e — Umgestaltung des Textes über die Entsendung eines Vertreters —	100,—	Karl-Heinz Arend	2653	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Entwicklung eines Vordrucks zur Vereinfachung der Abrechnung von Jagdeinnahmen	100,—
Heinrich Schalk	2640	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Wegfall des Vordrucks StP 32 a, dafür Verwendung des Vordrucks HKR 173 a	100,—	Freimut Kraft	2685	Vereinfachung bei den Justizvollzugsanstalten; hier: Verpflegung von Gefangenen bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen	100,—
Albrecht Keil	2647	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Holzverkauf — Vordrucke für die Holzüberweisung/ Holzabnahme —	100,—	Wiesbaden, 12. Juni 1989			

Hessisches Ministerium des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 27/1989 S. 1444

637

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1989 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der von der Universitätskasse der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bearbeiteten Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter sowie der Vergütungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, und zwar der

Kap. 15 10
Kap. 15 11
Kap. 15 15
Kap. 15 16
Kap. 15 24,

auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.

Gleichzeitig geht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der von der Universitätskasse der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bearbeiteten Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter des Funkkollegs und des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes an der Universität Frankfurt am Main — Kap. 04 50 und 04 75 — auf die ZVL über.

- Für eine Übergangszeit — längstens bis zum 30. Juni 1994 — wird die ehemalige Vergütungs- und Lohnstelle der Universitätskasse Frankfurt am Main als Außenstelle der ZVL beibehalten.

Bei der Verlagerung von Vergütungs- und Lohnabrechnungen von der Außenstelle zur ZVL nach Kassel wird die Zuständigkeit für die entsprechenden Festsetzungsaufgaben ebenfalls auf die ZVL übertragen.

Einzelheiten werden zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium der Finanzen geregelt.

- Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel bzw. der Universitätskasse Frankfurt am Main.
- Für die Vorprüfung sind das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel bzw. das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren. Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 12. Juni 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
O 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 27/1989 S. 1445

638

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 25), zuletzt ergänzt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 28. Oktober 1988 (StAnz. S. 2620)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden

- geeignete Meßeinrichtungen zur Überwachung der Emissionen,
- geeignete elektronische Systeme zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen (Klassiergeräte mit Bezugswertrechner),

— geeignete Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung erfolgte durch den BMU mit Rundschreiben vom 15. Januar 1989 (GMBl. S. 64).

Weiter wurde mit Rundschreiben vom 18. Januar 1989 (GMBl. S. 65) das Rundschreiben des BMU vom 26. Juli 1988 (GMBl. S. 426) betreffend Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen ergänzt.

Um Kenntnissnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 30. Mai 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 483 — 8977/89

StAnz. 27/1989 S. 1445

639

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Änderung von Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 1. Juli 1989;

hier: 1. Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG

2. Anhebung der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG

Bezug: Erlaß vom 6. Juni 1988 (StAnz. S. 1437)

1. Die vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Datum vom 12. Mai 1989 gemäß § 82 BSHG erlassene Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz sieht vor, daß vom 1. Juli 1989 an der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 BSHG 834,— DM statt bisher 810,— DM, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG 1250,— DM statt bisher 1214,— DM und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG 2502,— DM statt bisher 2429,— DM beträgt (Erhöhung um 3,0 v. H.).
2. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vor-

schriften über die Arbeitslosenhilfe (Drucksache 11/4178) ist davon auszugehen, daß sich die Versorgungsbezüge nach § 56 BVG vom 1. Juli 1989 an um 2,4 v. H. erhöhen werden. Dies vorausgesetzt, würden sich auf Grund der in § 67 Abs. 6 und § 69 Abs. 6 BSHG getroffenen Regelungen in der Sozialhilfe — ebenfalls vom 1. Juli 1989 an — Blindenhilfe und Pflegegeld wie folgt erhöhen:

- die Blindenhilfe für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres von bisher 836,— DM auf künftig 856,— DM und die Blindenhilfe für Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von bisher 417,— DM auf künftig 427,— DM;
- das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 BSHG von bisher 308,— DM auf 315,— DM und das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 BSHG genannten Personen von bisher 836,— DM auf künftig 856,— DM.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 7. Juni 1989

Hessisches Sozialministerium

II A.1 A — 50 a 0415/50 a 0425

StAnz. 27/1989 S. 1446

640

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern**beim Regierungspräsidium Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Frank Schnaubert (28. 4. 89);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Vogt (4. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Johannes Uffelmann (4. 4. 89), Rüdiger Kamm (17. 4. 89), Jürgen Alka (26. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Adolf Gehbauer (31. 3. 89);

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum **Ltd. Polizeidirektor** Polizeidirektor (BaL) Wilhelm Major (28. 4. 89);

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Dieter Ferdinand Kusan (28. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Ottomar Henrion (25. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Karl Siemon (31. 3. 89);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeioberberr**at Polizeirat (BaL) Axel Rückert (28. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans Werner Engelhard (5. 4. 89), Joachim Großmann (7. 4. 89), Volker Krug (10. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberberr Wolfgang Blumenröther (30. 4. 89);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeioberberr**at Polizeirat (BaL) Harald Heuser (1. 4. 89);

zum **Kriminaloberr**at Kriminalrat (BaL) Georg Lehr (28. 4. 89);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Konrad Mildner, Erhard Niedenthal (beide 28. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Ahr, Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Berndt (beide 28. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Josef Kasper (31. 3. 89);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Albrecht Wolfgang Thiel (7. 4. 89), Heinrich Lotz (14. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Karl-Heinz Pöser (18. 4. 89), Wolfgang Lang (19. 4. 89), Werner Siemon (28. 4. 89);

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Poizeioberberr (BaL) Harri Reiner Imhof (21. 4. 89);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Peter Friedrich Odenbreit (15. 3. 89);

beim Polizeipräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberberr (BaL) Wolfgang Schaeff (28. 4. 89);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl-Ernst Eberle (4. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Wolfgang Kasten (25. 4. 89);

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeidirektoren** die Polizeioberräte (BaL) Friedrich Köhne, Rolf Mai (beide 1. 4. 89);

zu **Kriminaloberräten** die Kriminalräte (BaL) Roland Desch, Hans Kraushaar (beide 28. 4. 89);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Horst Günther Mitschke (3. 4. 89), Manfred Erich Seidel (11. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Wolf-Peter Buchholz (3. 4. 89), Karl Erich Schmitt, Kurt Erich Uwe Küster (beide 28. 4. 89), die Kriminalhauptkommissare (BaL) Horst Forster, Franz Gustav Veit-Köhler, Adolf Heinrich Hans Kooijmans (sämtlich 28. 4. 89);

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Nothnagel (10. 4. 89);

beim Polizeipräsidium Kassel

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Willfred Giesler (3. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Ernst Mohr (31. 3. 89);

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Peter Dickel (28. 4. 89);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Emil Götz (28. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Josef Michalek (31. 3. 89);

beim Polizeipräsidium Wiesbaden

ernannt:

zum **Ltd. Polizeidirektor** Polizeidirektor (BaL) Rudolf Kilb (21. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminaldirektor Klaus Diehl (31. 3. 89), Polizeihauptkommissar Baldur Egon Schmitt (31. 5. 89).

Wiesbaden, 13. Juni 1989

Hessisches Ministerium des Innern
III A 43 — 8 b 7

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Uwe Bujotzek (10. 5. 89), die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Sabine Kersten (3. 5. 89), Daniela Horn (23. 5. 89), die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Bierwirth (13. 5. 89), Ulrich Preinl, Thomas Niebisch, Roland Stämmeler (sämtlich 30. 5. 89), die Polizeimeister (BaP) Werner Erker (4. 5. 89), Rainer Weitzel (8. 5. 89), Achim Imberger (17. 5. 89), Thomas Vogel (30. 5. 89).

Frankfurt am Main, 14. Juni 1989

Der Polizeipräsident
P III/12 Co/Roe

StAnz. 27/1989 S. 1446

641

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung von vier Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29. Mai 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen in den Ortsteilen Lengfeld, Nieder-Klingen, Ober-Klingen und Ober-Nausen zugunsten der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vier Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen), ausgenommen ist das Wasserschutzgebiet für den Brunnen des Ortsteiles Ober-Klingen,

Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandungen,

Zonen II = blaue Umrandungen,

Zonen III = gelbe Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium in Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
unterer Wasserbehörde,
Rheinstraße 65,
6100 Darmstadt,

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Katasteramt,
Eschollbrücker Straße 27,
6100 Darmstadt,

dem Kreis Ausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Bauaufsichtsbehörde,
Albinstraße,
6110 Dieburg,

dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des
Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Niersteiner Straße 3,
6100 Darmstadt,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg,
6111 Otzberg,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**A. Wasserschutzgebiet für den Filterbrunnen „Eichgraben“ des Ortsteiles Lengfeld****I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück 5 Nr. 55/3 (teilweise) der Gemarkung Lengfeld.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 5 (teilweise) der Gemarkung Lengfeld.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Groß-Umstadt und Lengfeld (teilweise).

B. Wasserschutzgebiet für die „Guttelbruchquelle“ des Ortsteiles Nieder-Klingen**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 6 Nrn. 50 und 150 (jeweils teilweise) der Gemarkung Nieder-Klingen.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 6 (teilweise) der Gemarkung Nieder-Klingen.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Nieder-Klingen und Ober-Klingen (jeweils teilweise).

C. Wasserschutzgebiet für den Brunnen des Ortsteiles Ober-Klingen**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 34/1 der Gemarkung Ober-Klingen.

II. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Nieder-Klingen und Ober-Klingen (jeweils teilweise).

D. Wasserschutzgebiet für die Quelle des Ortsteiles Ober-Nauses**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 265, 266, 267, 274, 284, 285, 286 und 287 (jeweils teilweise) der Gemarkung Lengfeld.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 1 und 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Nauses.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Lengfeld und Ober-Nauses (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;

10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (GVBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

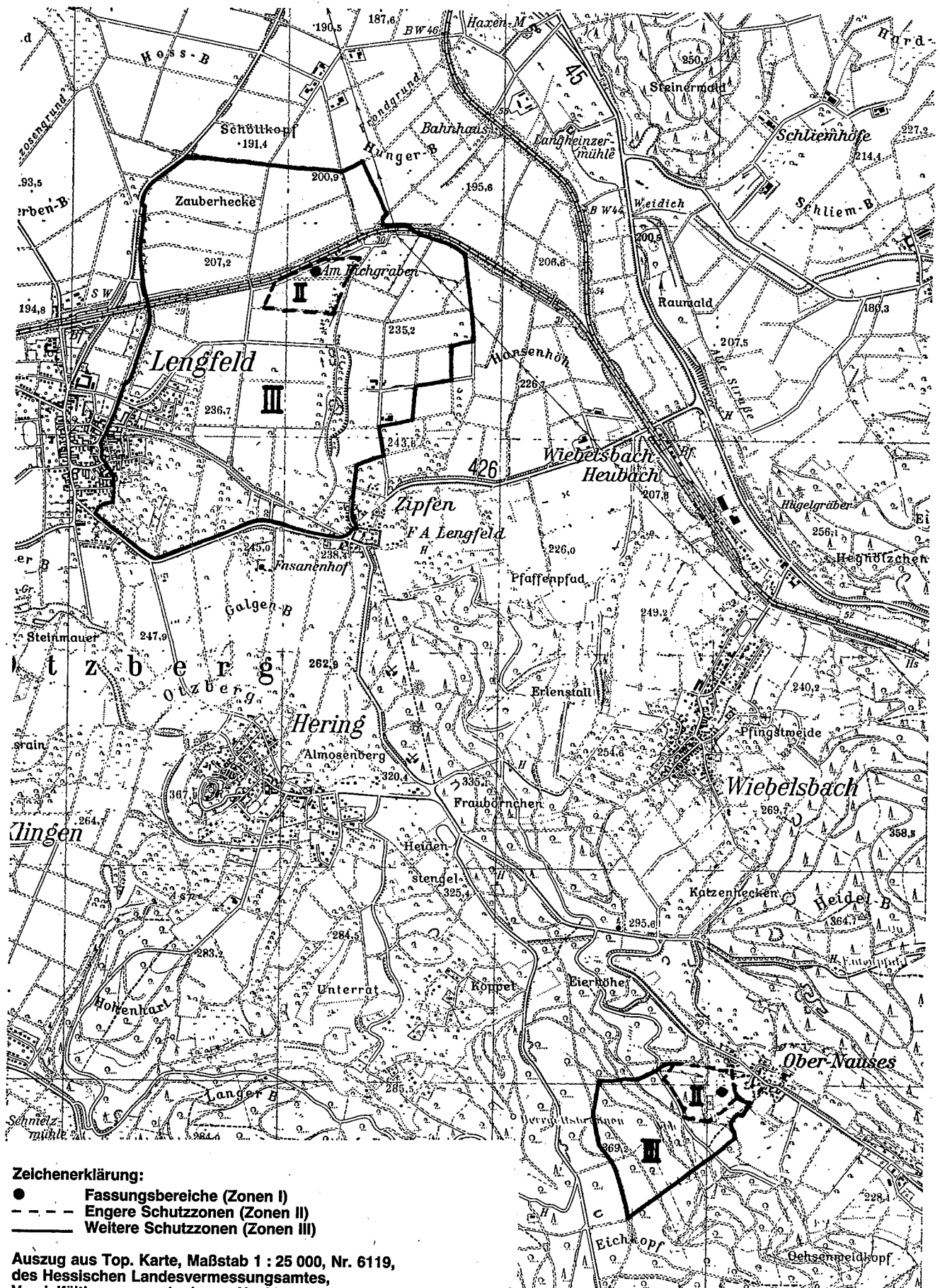
§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zeltten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einnudungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;



17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser sowie das Versenken und Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die in § 5 ausgesprochenen Verbote. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

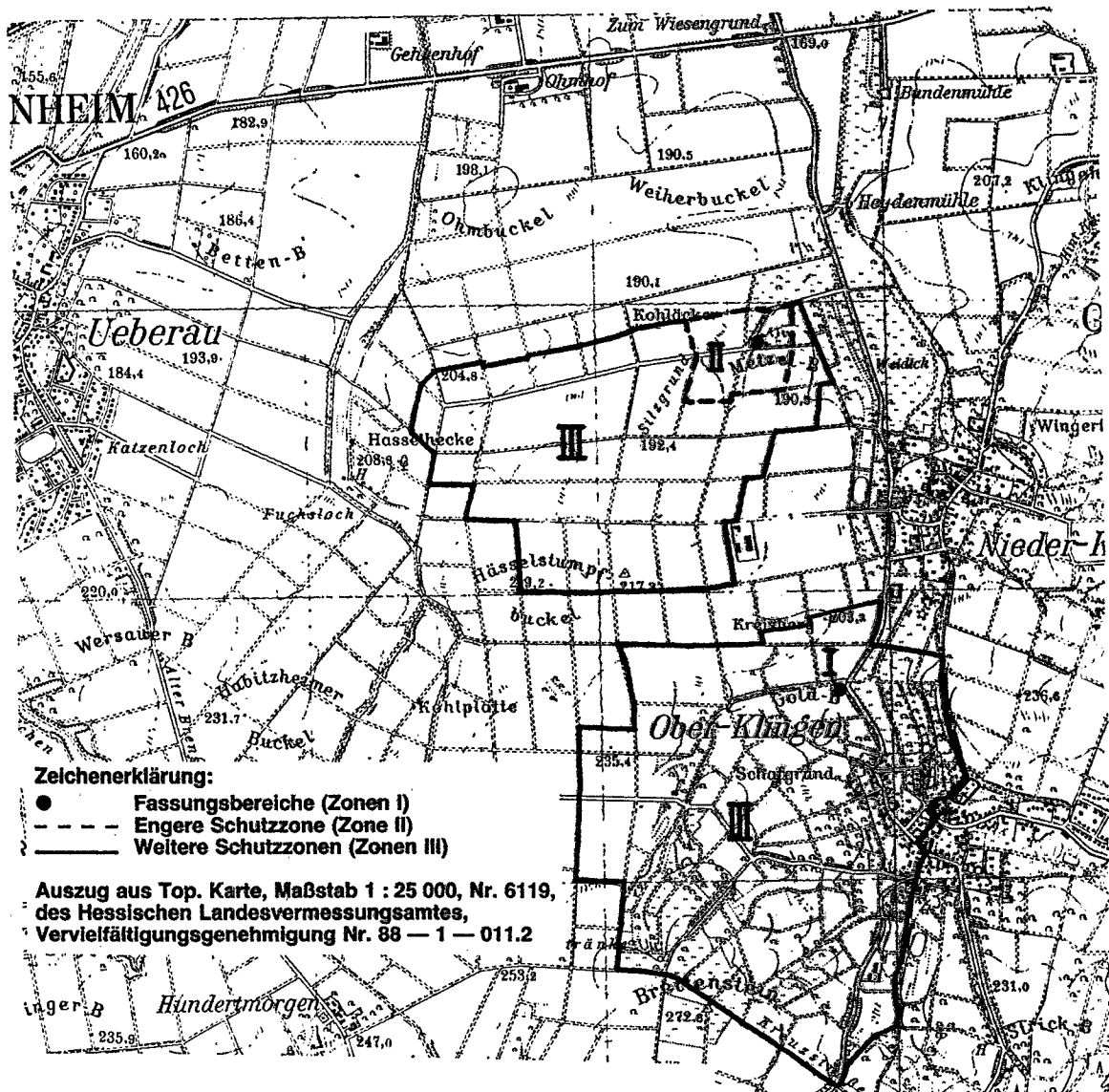
Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.



§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten innerhalb von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Mai 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 27/1989 S. 1447

642

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach im Stadtteil Fauerbach, Wetteraukreis, vom 5. Juni 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Fauerbach zugunsten der Stadt Butzbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium in Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises,
unterer Wasserbehörde,
Pfungstweide 7,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Landrat des Wetteraukreises,
Katasteramt,
Kaiserstraße 128,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Kaiserstraße 136,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises,
Gesundheitsamt,
Kaiserstraße 136,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
dem Magistrat der Stadt Butzbach,
6308 Butzbach,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. **Zone I**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 7 Nr. 150 (teilweise) der Gemarkung Fauerbach.
- II. **Zone II**
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 7 und 12 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fauerbach.
- III. **Zone III**
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Fauerbach und Münster.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser sowie von auf den Straßen anfallendem Niederschlagswasser — davon ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers —;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden — davon ausgenommen ist das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 l für den forstwirtschaftlichen Bereich —;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;

11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (GVBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO);
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. der Transport radioaktiver Stoffe;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
13. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.
14. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe — davon ausgenommen ist das Mitführen von Betriebsflüssigkeiten bis zu 10 l für den forstwirtschaftlichen Bereich —;

16. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
17. das Aufbringen von Klärschlamm;
18. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
19. Gärfuttermieten;
20. Gartenbaubetriebe und Kleingärten.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone III und die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Zone II aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I oder II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 oder 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

1. das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
2. das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),

3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

St.Anz. 27/1989 S. 1451

643

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 8. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen mit teilweisem Halbtrockenrasencharakter und ein angrenzender Waldbereich westlich von Unter-Hambach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Unter-Hambach, und der Flur 59, Gemarkung Heppenheim, Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 3,17 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Landkreises Bergstraße, unterer Naturschutzbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch den klimatisch begünstigten Standort vorhandene Vielfalt an Pflanzenarten der thermophilen Saum- und Halbtrockenrasengesellschaften, darunter einige seltene und bestandsgefährdete Arten, zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Grünland vor der 2. Juni-Woche zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

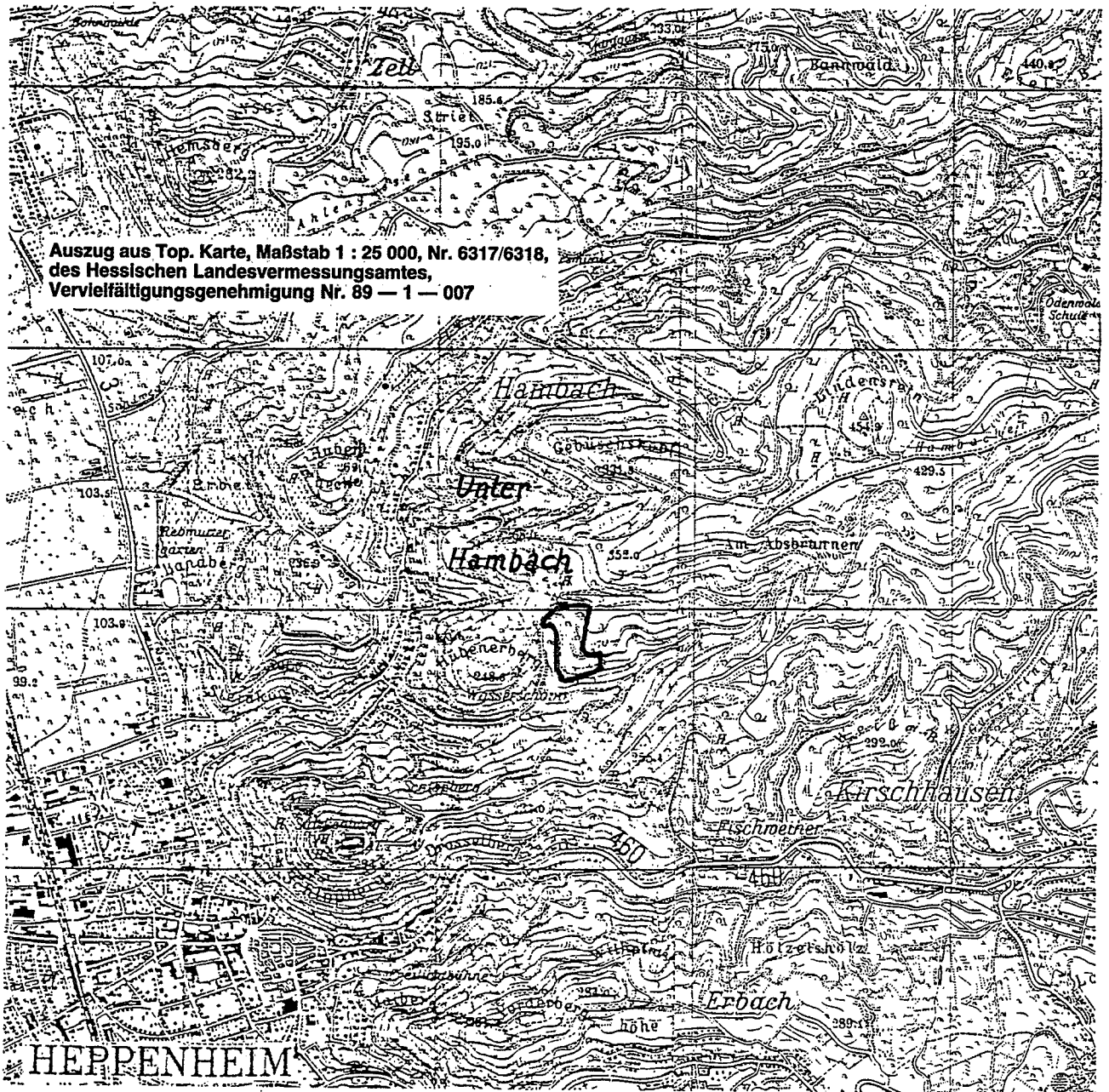
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zelten, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Grünland vor der 2. Juni-Woche mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 14. Januar 1987 (St.Anz. S. 249) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße/Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (St.Anz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6317/6318, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 27/1989 S. 1454

644

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Biblis mit

Ausnahme der Ortsteile Nordheim und Wattenheim aus Anlaß des 37. Bibliser Gurkenfestes am 2. Juli 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1989 in Kraft.

Darmstadt, 19. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 27/1989 S. 1455

645

GIESSEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;

hier: Stadt Gladenbach

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom

21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Gladenbach eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft (Außenwerbung) für alle Unternehmer, die im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind:

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetflächen angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Gießen, 7. Juni 1989

Regierungspräsidium Gießen
37 a — 66 1 28/03 — G
StAnz. 27/1989 S. 1455

646 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Witzenhausen i. a. M. aus Anlaß der 23. Kesperkirchweil, am Sonntag, den 9. Juli 1989, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1989 in Kraft.

Kassel, 14. Juni 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke
StAnz. 27/1989 S. 1456

BUCHBESPRECHUNGEN

Grundgesetz. Kommentar von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz. Loseblattwerk, 27. Erg. Liefg., zugleich 6. Erg. Liefg. zur 6. Aufl., Stand November 1988, rd. 310 S., 48,— DM; Gesamtwerk, rd. 6 740 S., 4 Leinenordn., 260,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31928-9

Gegenstand der 27. Ergänzungslieferung ist die Neubearbeitung der Art. 4 (Herzog), 73 und 74 a (Mainz) und 103 Abs. 1 GG (Schmidt-Aßmann).

Bei Art. 4 wurde das Recht der Kriegsdienstverweigerung und der Teilbereich „religiöse und weltanschauliche Freiheitsrechte“ neu erläutert. In diesem Zusammenhang wurde auch die für den Grundrechtsteil allgemein bedeutsame Frage der Einschränkung vorbehaltloser Grundrechte erörtert.

Die Ausführungen zu Art. 73 und 74 a bedürften insbesondere wegen der Ausdehnung der Tätigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten, aber auch hinsichtlich des Verteidigungswesens der Überarbeitung. Beim Post- und Fernmeldewesen bedürften die verfassungsrechtlichen Anliegen zu dem in Bewegung befindlichen Medienrecht der Erörterung.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG ist zu einem Kernstück des gesamten Verfahrensrechts geworden. Auch insoweit war eine Überarbeitung angezeigt.

Die Kommentierung zu Art. 19 und 34 wurde einer notwendigen Aktualisierung unterzogen. Wegen der Neufassung der Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates war ein Austausch bei Art. 38 und 50 erforderlich.

Ministerialrat Kurt Meixner

Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. 1989, 276 S., 6 Abb., 15 Tab., kart. 38,— DM; Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 243. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart. ISBN 3-170-10730-5

Seit dem 1. Januar 1986 wurden durch die Verabschiedung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die Einführung der Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung gesetzliche Regelungen geschaffen, um ein familienfreundlicheres Klima zu erreichen.

Das nun vorliegende Gutachten des wissenschaftlichen Beirates setzt sich mit der Frage auseinander, ob der familienpolitische Ansatz dem Grunde nach richtig war und ob sowie gegebenenfalls wie er in der Zukunft weiter ausgebaut werden kann.

Darüber hinaus werden die vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen von Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz sowie das inzwischen ausgelieferte „Erziehungsgeld Niedersachsen“ dargestellt.

Verglichen und bewertet werden auch die Regelungen unserer unmittelbaren europäischen Nachbarschaft, nämlich das „Karenzgeld“ in Österreich sowie die Normen im Rahmen der „politique familiale et politique démographique“ in Frankreich.

In ihrer Bewertung kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, daß der Grundansatz des Gesetzgebers, die Erziehungsarbeit der Erwerbstätigkeit gleichzustellen, richtig ist, aber noch eines erheblichen Ausbaues bedarf.

Insbesondere fordern sie

- die Verlängerung der Bezugsdauer von Erziehungsgeld auf zumindest drei Jahre,
- die Zahlung von je einem Erziehungsgeld pro Kind, insbesondere bei Mehrlingsgeburten,
- eine Anpassungsklausel für die Höhe des Erziehungsgeldes an die Einkommensentwicklung sowie
- die flächendeckende Einführung eines Landeserziehungsgeldes.

Nur cursorisch befaßt sich das Gutachten mit den zum Teil erheblichen handwerklichen Mängeln, die dem Gesetzgeber bei der Formulierung unterlaufen sind und nunmehr in einer Novellierung beseitigt werden sollen.

Insgesamt ist dem Gutachten in seiner Bewertung und in den vorgeschlagenen Konsequenzen zuzustimmen. Der Grad der Akzeptanz der Regelung läßt sich schon daraus ablesen, daß die Ausnutzung derzeit in Hessen über 98% liegt. Eine Steigerung der Geburtenrate ist durch das Gesetz jedoch nicht eingetreten. Zwar hat sich die absolute Zahl der Neugeborenen geringfügig erhöht, dies liegt jedoch daran, daß zur Zeit die starken Jahrgänge 1980 bis 1988 im gebärfähigen Alter sind.

Die Zahl der Geburten je gebärfähige Frau jedoch geht weiterhin zurück.

Zusammenfassend enthält das Gutachten eine Aufarbeitung der familienpolitischen Regelungen aus vorwiegend sozialwissenschaftlicher Sicht. Insbesondere dem Gesetzgeber und den politisch Verantwortlichen sei es zur Lektüre anempfohlen.

Ob aber die haushälterischen Möglichkeiten ausreichen, die für erforderlich gehaltenen Mittel im Bund aufzubringen und ob das Land willens und in der Lage ist, ein Landeserziehungsgeldgesetz zu verabschieden, bleibt abzuwarten und ist mit etlichen Fragezeichen zu versehen.

Regierungsdirektor Jörg Osmers

Technischer Ausbau von Gebäuden. Von Edwin Wellpott, 3., überarb. u. erw. Aufl. 1988, 330 S., zahlr. Abb., kart., 69,— DM. Fachbuchreihe Architektur, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-170-10299-0

Der Umfang technischer Ausbausysteme im Hochbau nimmt ständig zu. Diese Tendenz wird unterstützt durch technische Neu- und Weiterentwicklungen, die es gestatten, Gebäude unterschiedlichster Nutzung bedarfsgerecht auszubauen sowie steigenden Sicherheitsanforderungen (z. B. im vorbeugenden Brandschutz) gerecht zu werden und wachsenden Komfortansprüchen zu genügen. Die Bedeutung der angeprochenen haustechnischen Gewerke läßt sich auch daran erkennen, daß ihr Kostenanteil an den reinen Baukosten heutzutage nicht selten die Marke von 50% übersteigt.

Keiner der planenden und bauüberwachenden Baufachleute kommt daher umhin, sich mit dieser komplexen Materie auseinanderzusetzen.

Einen guten Überblick verschafft das mit der vorliegenden 3. Auflage völlig überarbeitete und erweiterte Werk „Technischer Ausbau von Gebäuden“. Das Werk gliedert sich in insgesamt 17 Themenschwerpunkte, die von den Problemen installationstechnischer Leitungsführung im Bauwerk über Aufzugsanlagen, elektrotechnische Anlagen einschließlich Beleuchtung, Heizungsanlagen und raumlufttechnische Systeme bis zur Entwässerung und Klärtechnik reichen.

Entsprechend der Vielschichtigkeit stellen sich die einzelnen Abhandlungen in gestraffter Form dar und werden durch mehr als 500 Abbildungen zeichnerisch kommentiert. Das Buch ersetzt insoweit nicht den Fachingenieur, sondern gibt unter Verzicht auf maschinentechnische Einzelheiten die Sachverhalte und Zusammenhänge wieder, die für den Architekten bzw. Bauleiter von Wichtigkeit sind. Dabei erleichtert ein dem Buch angefügtes Stichwortverzeichnis seine Handhabung als Nachschlagewerk. Freilich kann die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Themen beim Anwender Detailfragen offen lassen, während andere Themen eine sehr weitreichende Behandlung erfahren.

In diesem Zusammenhang fallen beispielsweise umfangreiche Erläuterungen über die Nutzbarmachung unterschiedlicher Energieformen (einschließlich Nuklearenergie) auf, die zweifellos von grundlegendem Interesse sind, aber über die eigentliche Zielsetzung des Werkes hinausgehen.

Insgesamt hält der angesprochene Benutzer ein hilfreiches Buch in Händen, dessen Preis in einem günstigen Verhältnis zur Fülle des dargebotenen Stoffes steht.

Techn. Oberamtsrat Gerhard Skruppa

Umweltvorsorge und ihre Grenzen im EWG-Recht. Zu Grenzwerten für Pflanzenschutzmittel in der EWG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Von Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling. 1989, 72 S., kart., 48,— DM. Bd. 50 der Schriftenreihe Recht-Technik-Wirtschaft, hrsg. von Prof. Dr. Rudolf Lukes. Carl Heymanns Verlag KG, 5000 Köln. ISBN 3-452-21482-6

Der Verfasser, Professor am Institut für Europarecht der Universität Osnabrück, untersucht am Beispiel der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 15. Juli 1980 (80/778/EWG) die rechtlichen und tatsächlichen Schranken des Vorsorgeprinzips im Rahmen europarechtlicher Grundsätze.

Mit der Aufnahme des Umweltschutzes als Ziel der EG ist auch das Vorsorgeprinzip Gegenstand des EWG-Vertrages (Art. 130r Abs. 2 Satz 1) geworden. Zuvor war dieses Prinzip allerdings bereits in den Aktionsprogrammen der EG zu Umweltfragen anerkannt.

Mit dem durch die EG-Richtlinie (80/778/EWG) festgelegten Grenzwert für Pestizide im Trinkwasser geht es zweifellos um die Vorsorge vor schädlichen Einwirkungen auf das Trinkwasser. Mit dem Höchstwert von 0,1 µg/l je Substanz, der mit der neuen Trinkwasserverordnung am 1. Oktober 1989 in Kraft tritt, ist unabhängig von den toxikologischen Eigenschaften der Stoffe de facto eine Nullbelastung des Trinkwassers mit Pflanzenschutzmitteln festgelegt worden. Die Vorschrift dient damit zweifellos nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Vorsorge. Der Verfasser weist zutreffend nach, daß auch beim Vorsorgegrundsatz für die Zulässigkeit einer Richtlinie rechtliche Grenzen bestehen. Die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit ist ausschließlich am Europäischen Gemeinschaftsrecht zu überprüfen. Willkürliche Regelungen im Rahmen der EG sind nicht zulässig, so darf es ein Vorsorgeprinzip „ins Blaue“ nicht geben. Das Vorsorgeprinzip muß sich an möglichen Umweltbeeinträchtigungen oder z. B. an der Volksgesundheit orientieren. Die Ungewißheit allein über mögliche Wirkungen oder blinder, auf Emotionen basierender Aktionismus kann keine Rechtfertigung für EG-Richtlinien sein. Richtlinien müssen rational zu rechtfertigen sein. Das höherrangige Recht, an dem EG-Richtlinien gemessen werden können, besteht aus den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und den Grundrechten der einzelnen Mitgliedstaaten, die als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt werden.

Anhand dieser Rechtsgrundsätze hat der Verfasser überprüft, ob mit der o. g. Richtlinie, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, entsprochen wird. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß gesundheitliche Beeinträchtigung durch Rückstände aus Pflanzenschutzmitteln zumindest in den Konzentrationen, wie sie in den Richtlinien beschrieben sind, ausgeschlossen sind. Ein Vorsorgeanlaß bestünde deshalb nicht. Die Rückstände seien unbedenklich. Es sei deshalb gegen das Übermaßverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Eine Differenzierung zwischen einzelnen Stoffen habe im übrigen nicht stattgefunden. Die festgelegten Grenzwerte seien deshalb weder erforderlich noch, insbesondere im Hinblick auf die ausgelösten Kosten bei der Wassergewinnung, angemessen. Der Verfasser schließt nicht aus, daß auch in dem grundrechtlich gewährleistetesten Eigentumsschutz eingegriffen sein könnte, z. B. bei den Wasserwerken.

Dem Verfasser ist in seinen rechtlich abstrakten Bewertungen zuzustimmen. Kritisch zu beleuchten sind jedoch seine Überlegungen zu naturwissenschaftlichen Zusammenhängen über die toxischen Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die möglichen synergistischen Wirkungen. Ziel deutscher Grundwasserschutz-Politik ist es, ausgehend vom Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Grundwasser möglichst frei von anthropogenen Belastungen zu halten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn man bei Pflanzenschutzmitteln z. B. eine Nullbelastung vorsieht. Die Grenzwerte bei Pflanzenschutzmitteln sind auch nicht unbedingt zu vergleichen mit dem Wert für Nitrat. Denn grundsätzlich anders zu bewerten sind Stoffe, die auch in der Natur vorkommen. Hier kann es gerechtfertigt sein, höhere Grenzwerte zuzulassen. Richtige Ansätze scheinen allerdings in der Frage zu liegen, ob nicht bei nachweislich ungefährlichen Einzelstoffen großzügiger verfahren werden kann, auch im Hinblick darauf, daß bei anderen Giften, wie z. B. Quecksilber, Kadmium etc., weit höhere Grenzwerte zugelassen sind, obwohl die Ursprünge für diese Belastungen auch anthropogen sein können.

Die Schrift stellt eine interessante Auseinandersetzung mit einem aktuellen Problem dar, das unmittelbare Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Bundesrepublik, insbesondere im Hinblick auf Qualität und die Kosten für den Verbraucher, angeht. Im Ergebnis ist das Werk jedoch nicht kritiklos zu übernehmen.

Ministerialrat Bernhard Heinz

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 24., neu bearb. Aufl., herausgeg. von Peter Rieß. 23. Lfg. (§§ 413–448), bearb. von Karl Heinz Gössel, 1989, 168 S., 90,— DM, ISBN 3-110-11884-X; 24. Lfg. (Nachtrag zur StPO), 1989, 116 S., 61,— DM, ISBN 3-110-11886-6; 25. Lfg. (§§ 158–163 a), bearb. von Peter Rieß, 1989, 224 S., 118,— DM, ISBN 3-110-11927-7; 26. Lfg. (§§ 407–412), bearb. von Karl Heinz Gössel, 1989, VIII, 122 S., 69,— DM, ISBN 3-110-11937-0; 27. Lfg. (§§ 137–150), bearb. von Klaus Lüderssen, 1989, VII, 313 S., 171,— DM, ISBN 3-110-11971-4. Verlag Walter de Gruyter und Co., 1000 Berlin.

Könnte bisher schon dem Herausgeber, den Bearbeitern und dem Verlag viel Lob für das rasche Erscheinen der Lieferungen erteilt werden, so kann nunmehr bereits — wie der mit der 24. Lieferung vorgelegte Nachtrag zur StPO zeigt — die baldige Vollendung des Gesamtwerkes ins Auge gefaßt werden. Komplette liegen inzwischen neben der umfangreichen Einleitung die Bände 2 bis 5 vor. Stellt man in Rechnung, daß seit dem Erscheinen der ersten Lieferung schon 10 Gesetze den Text der StPO geändert haben und sich bereits umfangreiche weitere Eingriffe durch das in Vorbereitung befindliche Strafverfahrensänderungsgesetz 1988 abzeichnen, erscheint bei einem solch großen Unternehmen auch nur eine auf Schnelligkeit ausgelegte Konzeption sinnvoll.

Unter den umfassenden, sorgfältigen und auf hohem wissenschaftlichem Niveau stehenden Darstellungen des Löwe-Rosenberg stellen die Kommentierungen von Rieß noch besondere Höhepunkte dar. Aus seiner Feder sind mit der 25. Lieferung nunmehr auch die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren bearbeitet, deren Problemstellungen — wie stets bei Rieß — scharfsichtig neu durchleuchtet und dargestellt werden. Er fordert zu Recht eine verstärkte rechtspolitische Hinwendung zu diesem Teil des Strafverfahrens, in dem entscheidende Weichen für das Ergebnis des Hauptverfahrens gestellt werden und dessen eigenständige Bedeutung auch auf Grund der zunehmenden Beschränkung des Legalitätsprinzips, insbesondere durch die sanktionsähnlichen Entscheidungen nach § 153 a StPO, stark zugenommen hat.

Mit Lüderssen hat ein Bearbeiter die Erläuterung der Vorschriften über die Verteidigung übernommen, der sich schon bisher dezidiert und nachdrücklich für ein von dem Begriff des Organs der Rechtspflege losgelöstes neues Berufsver-

ständnis des Verteidigers ausgesprochen hat. Dies versucht Lüderssen in Abkehr von früheren Positionen des Löwe-Rosenberg umfassend — über die isolierte Interpretation von Vorschriften hinaus — zu begründen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß in Respektierung der Subjektrolle des Beschuldigten dem Verteidiger nur eine diesem dienende Rolle zukomme, er insbesondere nichts gegen den Willen des Beschuldigten tun dürfe, so daß für die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger nur die Rechtsform des (privatrechtlichen) Vertrages bleibe (Vertragsprinzip). Lüderssens Argumentation erscheint im Grundsatz überzeugend, er kommt allerdings in Begründungsgespäße hinsichtlich der Bestellung des Pflichtverteidigers, insbesondere des dem Beschuldigten aufzuzuzwungenen Pflichtverteidigers.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz

Reisekostenrecht des Bundes. Von Kopicik/Irlenbusch. Loseblattkommentar, 31. Erg. Liefg., 266 S.; Gesamtwerk, 923 S., 80,— DM, zzgl. 10,50 DM für Ordn. Verlag Reckinger & Co., 5200 Siegburg. ISBN 3-792-20155-0

Mit der 31. Ergänzungslieferung bemühen sich die Verfasser besonders um eine vertiefende Darstellung der — neuen — Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745). Ungeachtet der wesentlichen Vereinfachung, die mit der Novellierung dieses Rechtsgebiets angestrebt und auch erreicht wurde, bleiben doch im Vollzug eine Menge Zweifelsfragen, die einer Klärung harren. Daneben wurde § 2 der VO zu § 16 Abs. 6 BRKG durchgängig neu kommentiert. Neuere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen wurden eingearbeitet, wobei wohltuend die zusammenfassende Darstellung der Rechtsprechung zur Reisekostenvergütung von Personalratsmitgliedern auffällt. Bei diagonaler Durchsicht des Kommentarteils zum BRKG sind mir neuere Anmerkungen zu Fahrpreismäßigungen (§ 5 Abs. 1 BRKG), zur Kürzung des Tagelohns bei unentgeltlich gestellter Verpflegung (§ 12 Abs. 1 BRKG), zum Auslagersatz bei Übernachtung in der am Geschäftsort gelegenen Wohnung (§ 16 Abs. 4 BRKG) und zum Auslagersatz bei vorgesehenen, aber nicht ausgeführten Dienstreisen (§ 19 BRKG) durch ihre Sachkenntnis aufgefallen. Das neugefaßte Stichwortverzeichnis steigert den Wert des Werkes.

Regierungsobererrat Gottfried Nitze

Kim/von Bieberstein, Zivilrechtslehrer deutscher Sprache. Lehrer-Schüler-Werke. Von Dr. iur. Hyung-Bae Kim, o. Professor an der Korea-Universität Seoul, und Dr. iur. Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein, o. Professor an der Universität Bonn (Hrsg.), bearb. von Yu-Cheol Shin, LL.M. 1988, 548 S., Ln., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33379-6

Das Buch ist Ausfluß der traditionellen rechtswissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum ostasiatischen Raum. Bekanntlich hat deutsches Recht diesen Bereich nachhaltig beeinflusst. Konkreter Anlaß für das Buch war die Gründung der „Zentralbibliothek für das Deutsche Recht“ in der Republik Korea.

Die Verfasser haben sich der Mühe unterzogen, Biographien der Repräsentanten des Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz mit ausgewählten Bibliographien zu verknüpfen. Ausgehend von der Erkenntnis, daß Wissenschaft nicht nur in der Isolation der Studierstube stattfindet, sondern sich oft erst im Gespräch oder Zusammenwirken von Hochschullehrern mit ihren Schülern entwickelt, werden aufschlußreiche Informationen über die Lehrer-Schüler-Beziehungen der meisten Zivilrechtswissenschaftler angeboten. Gerade die Verbindung von persönlichen Beziehungen mit den in den Auswahlbibliographien aufgelisteten Werken vermag auch sachliche Zusammenhänge in der Zivilrechtswissenschaft deutlich zu machen. Wer mit dem Inhalt der dargestellten Literatur vertraut ist, wird die Querverbindungen unschwer nachvollziehen können und damit auch Entwicklungen in der Privatrechtswissenschaft einzuordnen und zu würdigen wissen. Empfehlenswert ist das Buch als Nachschlagewerk für jeden, der sich intensiv mit deutschem, österreichischem oder schweizerischem Zivilrecht befassen will.

Der Hauptteil enthält in alphabetischer Reihenfolge die aufgenommenen Zivilrechtswissenschaftler mit folgenden Angaben:

- Biographische Daten — mit wissenschaftlichem Werdegang und Tätigkeiten
- akademische Lehrer — insbesondere Doktor- und Habilitationsvater
- Schüler — habilitierte Schüler und spätere Lehrstuhlinhaber
- ostasiatische Doktoranden

— ausgewählte Schriften — die Auswahl beruht in erster Linie auf Vorschlägen des Autors selbst. Bei der Auswahl wurden Monographien, Kommentierungen, Beiträge in Festschriften und Sammelwerken und umfangreichere Aufsätze bevorzugt. Kürzere Aufsätze und Entscheidungsrezensionen wurden dagegen nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Im Anhang wurden die verstorbenen Lehrer der im Hauptteil aufgenommenen Personen mit einer kurzen Biographie und ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgenommen.

Biographien und Bibliographien wurden auf Grund einer Anfrage bei den betreffenden Personen (also datenschutzrechtlich unbedenklich) erstellt. Leider haben offenbar nicht alle angeschriebenen Professoren der Bitte um Ausfüllung des Fragebogens und Mitteilung ihrer persönlichen Daten entsprochen. Sonst wäre es wohl schwerlich zu erklären, daß man vergeblich selbst renommierte Namen im Hauptteil sucht und diese (allerdings auch nur mitunter) lediglich in der Biographie anderer Hochschullehrer ausgewiesen sieht. Man mag seine eigenen Schlüsse ziehen, wenn man der Frage nachgeht, aus welchem Grund so mancher Professor ausgerechnet von bestimmten Universitäten sich nicht in dieser Form verewigt sehen möchte. Findet man die hier verschwiegenen sensiblen biographischen Daten von einigen nicht aufgenommenen Personen im „Wer ist wer?“, so wird man sich im Normalfall über solche Ungereimtheiten vielleicht noch wundern.

Es stimmt allerdings doch nachdenklich, wenn bedeutende Hochschullehrer wie Josef Esser nicht biographisch und bibliographisch erfaßt sind.

Derlei Umstände dürften zwar weder den Herausgebern noch dem Bearbeiter anzulasten sein. Indessen wird der Wert durch den Mangel an Vollständigkeit doch nicht unerheblich gemindert.

In gewissem Maße ist auch bedauerlich, wenn auch verständlich, daß der Bereich der DDR ganz ausgeklammert worden ist. Sind auch die dortigen Lehrmeinungen und akademischen Schulen hier weithin unbekannt, so dürfte doch eine Untersuchung gerade der Verbindungen zu den vorherigen Wissenschaftsgenerationen von größtem Interesse sein.

Insgesamt haben die Verfasser eine bestechende Idee offensichtlich nach besten Kräften verfolgt. Es sollte versucht werden, dieses Unterfangen in anderen Rechtsbereichen aufzugreifen und weiterzuführen. Lohnd wäre sicherlich ein entsprechendes Werk auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Es steht indessen zu befürchten, daß die Bereitschaft zur Auskunft bei den Wissenschaftlern wesentlich geringer ist, weil der mögliche enge Zusammenhang von Staatsrecht und politischer Aussage eine besondere Brisanz in sich bergen kann.

Ltd. Ministerialrat Dr. Werner Schultze

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 3. JULI 1989

Nr. 27

Aufgebote

2899

C 197/89: Herr Wolfgang Bürmann, geboren am 23. 12. 1946, Angestellter, wohnhaft in 3512 Reinhardshagen, Weserstraße 46, hat das Aufgebot des vernichteten Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Vaake, Band 53, Blatt 1415, in Abt. III, Nr. 2, für die Kreissparkasse Hofgeismar in Hofgeismar eingetragenen Grundschuld über 72 000,—DM, verzinslich mit 15% Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 6. Oktober 1989, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

3520 Hofgeismar, 15. 6. 1989 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2900

GR 460 — Veränderung — 14. 6. 1989: Norbert Rabe, Elektroinstallateur in 3593 Edertal-Bringhausen und Heike Rabe geb. Dithmar, bisher wohnhaft Daudenbergstraße 18 in 3593 Edertal-Bringhausen. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3590 Bad Wildungen, 16. 6. 1989 Amtsgericht

2901

GR 593 — Veränderung — 15. 6. 1989: Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1989 haben Heinz-Peter Eckert, Frankfurt am Main 60, und Marie-Luise, geborene Göbel, Büdingen-Wolf, die bisher vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetragen.

6470 Büdingen, 15. 6. 1989 Amtsgericht

2902

GR 594 — Neueintragung — 20. 6. 1989: Durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1989 haben Manfred Valentin Diener und Adelita Andres geborene Domingo in Altestadt-Waldsiedlung Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 20. 6. 1989 Amtsgericht

2903

6 GR 865 — Neueintragung — 12. 6. 1989: Greß, Matthias Engelbert, geboren am 5. 11. 1959, wohnhaft Am Bache 13, 3400 Eschwege-Niederdünzsbach, Bruchertseifer-Greß, geb. Bruchertseifer, Heike Maria, geboren am 27. 8. 1960, wohnhaft Am Bach 14, 3440 Eschwege-Niederdünzsbach. Durch Vertrag vom 9. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 6. 1989 Amtsgericht

2904

6 GR 548 — Veränderung — 16. 6. 1989: Alfred Buchenau, geboren am 4. 10. 1944, Eschwege-Niederdünzsbach, Ringsstraße 4, Angelika Buchenau geb. Witzel, geboren am 26. 3. 1948, Eschwege, Höhenweg 72. Durch Vertrag vom 15. März 1989 ist der bestehende Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und nunmehr Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 21. 6. 1989 Amtsgericht

2905

GR 2435 — Neueintragung — 13. 6. 1989: Laux, Wilhelm, Dipl.-Ingenieur, Laux geb. Bodenstab, Annegret, Beamtin, Am Kamerun, 6364 Florstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Oktober 1982.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 6. 1989 Amtsgericht

2906

5 GR 1705 — Neueintragung — 16. 6. 1989: Michael Gies und Ursula Gies geb. Baier, beide in Fulda-Horas. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 16. 6. 1989 Amtsgericht

2907

GR 725 — Neueintragung — 7. 6. 1989: Lipp, Günter Emil Leonhard, Heizungsbaumeister, Am Schafstrib 1, Bad Orb, und Petra, geb. Heim. Durch Vertrag vom 3. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 7. 6. 1989 Amtsgericht

2908

GR 2897 — Neueintragung — 12. 6. 1989: Eheleute Karl Medebach, geboren am 2. 11. 1922, wohnhaft Berkenhoffstraße 6 in 6304 Heuchelheim, und Henni Lina Emma Anna Emma Medebach geb. Gerling, geboren am 19. 3. 1923, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 3. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 20. 6. 1989 Amtsgericht

2909

GR 418 — Neueintragung — 8. 6. 1989: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Peter Milsch, geboren am 18. 7. 1956, und Andrea Milsch geborene Langrehr, geboren am 27. 11. 1959, Krankengymnastin, 3520 Hofgeismar, Marktstraße 19. Durch Vertrag vom 16. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart. Tag der Eintragung: 8. Juni 1989.

3520 Hofgeismar, 15. 6. 1989 Amtsgericht

2910

GR 507 — Neueintragung — 13. 6. 1989: Eheleute Fritz Köhler, geboren am 18. 11. 1936, und Annemarie Köhler geb. Hachenberger, geboren am 19. 3. 1946, beide wohnhaft Burchter Straße 2, 6270 Idstein. Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 13. 6. 1989 Amtsgericht

2911

7 GR 820 — Neueintragung — 21. 6. 1989: Friedhelm Zwenger, geboren am 16. September 1954, und Dakchayani Krishnasamy, geboren am 20. August 1970, beide in Limburg a. d. Lahn, Gutenbergring 24. Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 6. 1989 Amtsgericht

2912

GR 733 — Neueintragung — 14. 6. 1989: Dachdecker Kraft-Konstantin Erbe und Barbara Erbe geb. Szymkowiak, 6292 Weilmünster 1, Hauptstraße 37. Durch Ehevertrag vom 27. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 14. 6. 1989 Amtsgericht

2913

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4543 — 10. 4. 1989: Kohls, Kurt Gustav Adolf, geb. 11. 1. 1928, Wiesbaden; Remy-Kohls, Roxane Dominique Christine, geb. 11. 11. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4549 — 28. 4. 1989: Schulz, Michael, geb. 30. 12. 1958, Wiesbaden; Schulz, Michaela, geb. Weber, geb. 11. 7. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4550 — 10. 5. 1989: Robben, Heinrich, geb. 21. 7. 1963, Wiesbaden; Robben, Maria Elisabeth, geb. Schmidt, geb. 1. 5. 1959, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4551 — 22. 5. 1989: Neubert, Hans Klaus, geb. 23. 8. 1939, Wiesbaden; Neubert, Hildegard Christine, geb. Wachendorfer, geb. 8. 8. 1943, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4552 — 22. 5. 1989: Rickes, Michael, geb. 16. 2. 1949, Wiesbaden; Rickes, Helga, geb. Scharupp, geb. 25. 6. 1958, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4553 — 23. 5. 1989: Schütz, Peter Karl-Heinz, geb. Berbig, geb. 24. 9. 1942, Wiesbaden; Schütz, Leonie, geb. 24. 4. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4554 — 23. 5. 1989: Mädler, Wolfgang, geb. 19. 7. 1944, Wiesbaden; Mädler, Birgit, geb. 23. 8. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4555 — 23. 5. 1989: Schulz, Harald, geb. 23. 1. 1943, Mainz-Kastel; Schulz, Lieselotte, geb. Schütter, geb. 7. 4. 1939, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4556 — 29. 5. 1989: Lorenz, Volker, geb. 16. 4. 1964, Wiesbaden; Lorenz, Marzanna, geb. Benzel, geb. 8. 2. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4557 — 6. 6. 1989: Sanio, Günter, geb. 1. 3. 1939, Wiesbaden; Sanio, Petra Maria, geb. 11. 3. 1960, Wiesbaden. Durch Ehever-

trag vom 17. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4558 — 6. 6. 1989: Schmitz, Uwe, geb. 27. 3. 1957, Wiesbaden; Schmitz, Petra, geb. Distl, geb. 16. 11. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4559 — 8. 6. 1989: van der Velde, Wolf-Dieter, geb. 7. 10. 1940, Wiesbaden; van der Velde, Ulrike, geb. Möltner, geb. 22. 6. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4560 — 9. 6. 1989: Kolb, Rainer, geb. 23. 5. 1957, Wiesbaden; Kolb Anette, geb. Meinhardt, geb. 13. 7. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4561 — 15. 6. 1989: Fluck, Stefan, geb. 3. 5. 1961, Wiesbaden; Fluck Jacqueline Edith, geb. Peters, geb. 29. 1. 1969, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4562 — 15. 6. 1989: Früh, Kurt, geb. 22. 5. 1955, Wiesbaden; Dech-Früh, Laura, geb. Dech, geb. 5. 9. 1962, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 3147 — 10. 5. 1989: Nikol, Horst, geb. 20. 5. 1935, Wiesbaden; Nikol, Helga, geb. Matheja, geb. 22. 1. 1939, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. März 1989 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 4026 — 16. 6. 1989: Bergemann, Joachim Hugo, geb. 28. 3. 1938, Wiesbaden; Bergemann, Susanne Marie-Luise Friderike, geb. Lippig, geb. 10. 4. 1945, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. September 1988 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1989

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

2914

VR 512 — Neueintragung — 16. 6. 1989: Homburger Hausfrauen Verein, 6313 Homburg/Ohm.

6320 Alsfeld, 16. 6. 1989

Amtsgericht

2915

VR 565 — Neueintragung — 14. 6. 1989: BMW-Club Hinterland e. V., Steffenberg.

3560 Biedenkopf, 14. 6. 1989

Amtsgericht

2916

VR 371 — Neueintragung — 13. 6. 1989: Freizeit und Pferd Vereinigung zur allgemeinen Förderung des Reit- und Fahrsports, 6470 Büdingen-Duenrod.

6470 Büdingen, 13. 6. 1989

Amtsgericht

2917

VR 372 — Neueintragung — 13. 6. 1989: RRC TSS Frogger Büdingen, Büdingen.

6470 Büdingen, 13. 6. 1989

Amtsgericht

2918

VR 475 — Löschung — 14. 6. 1989: 1. Gelnhäuser Rock'n Roll Club 1978 eingetragener Verein, Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 1988 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 14. 6. 1989

Amtsgericht

2919

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1735 — 12. 6. 1989: Sportverein 1983 Türkspor Laubach, Laubach.

VR 1737 — 12. 6. 1989: Förderverein Sozialstation Staufenberg, Staufenberg.

VR 1739 — 19. 6. 1989: HELPING HAND, Allendorf/Lda.

6300 Gießen, 20. 6. 1989

Amtsgericht

2920

1 VR 306 — Neueintragung — 16. 6. 1989: Reit- und Fahrverein Oberorke und Umgebung e. V. in Vöhl-Oberorke.

3540 Korbach, 16. 6. 1989

Amtsgericht

2921

8 VR 522 — Neueintragung — 19. 6. 1989: active 2000 — Interessengemeinschaft fortschrittlicher Gewerbetreibender Dreieich e. V., Dreieich-Sprendlingen.

6070 Langen, 19. 6. 1989

Amtsgericht

2922

VR 320 — Neueintragung — 31. 5. 1989: Schützenverein Lanzenhain. Sitz: Herbstein-Lanzenhain.

6420 Lauterbach (Hessen), 31. 5. 1989

Amtsgericht

2923

VR 321 — Neueintragung — 31. 5. 1989: Frauen helfen Frauen e. V. Vogelsbergkreis. Sitz: 6420 Lauterbach (Hessen).

6420 Lauterbach (Hessen), 31. 5. 1989

Amtsgericht

2924

VR 322 — Neueintragung — 31. 5. 1989: Schiffs- und Funktions-Modellbaugruppe Lauterbach. Sitz: 6420 Lauterbach (Hessen).

6420 Lauterbach (Hessen), 31. 5. 1989

Amtsgericht

2925

7 VR 644 — Neueintragung — 16. 6. 1989: Gemischter Chor Eintracht 1844, Hünfelden-Heringen, Sitz: Hünfelden-Heringen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 6. 1989

Amtsgericht

2926

7 VR 645 — Neueintragung — 19. 6. 1989: Landsknechtshaufen zu Schadeck — Verein zur Pflege dorfgeschichtlicher Kultur und Lebensfreude, Sitz: Runkel-Schadeck.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 6. 1989

Amtsgericht

2927

VR 455 — Neueintragung — 13. 6. 1989: Marokkanischer Freundschaftskreis in Raunheim und Umgebung, Raunheim.

6090 Rüsselsheim, 13. 6. 1989

Amtsgericht

2928

VR 508 — Neueintragung — 5. 6. 1989: Naturschutzverein Obershausen, in Löhnberg-Obershausen.

6290 Weilburg, 14. 6. 1989

Amtsgericht

2929

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2595 — 19. 4. 1989: „LIONS-JUGEND-FORUM DEUTSCHLAND“, Wiesbaden.

VR 2596 — 19. 4. 1989: Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Mosbacher Berg zu Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2597 — 27. 4. 1989: Pool Billard Freunde Westend Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2598 — 3. 5. 1989: Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kostheim, Mainz-Kostheim.

VR 2599 — 19. 5. 1989: Berufsverband der Ärzte für klinische Pharmakologie, Wiesbaden.

VR 2600 — 19. 5. 1989: Nassauischer Feuerwehrverband, Wiesbaden.

VR 2601 — 29. 5. 1989: WANDER Ferien Club, Wiesbaden.

VR 2602 — 29. 5. 1989: Kinderhaus Elsässer Platz, Wiesbaden.

VR 2603 — 30. 5. 1989: Medieninitiative Mainz/Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2604 — 2. 6. 1989: Apostolische Gemeinde, Wiesbaden.

VR 2605 — 9. 6. 1989: ROCK'IN — Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Populärmusik in der kulturellen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, Wiesbaden.

VR 2606 — 9. 6. 1989: SKI- UND SPORT CLUB WIKU, Wiesbaden.

VR 2607 — 13. 6. 1989: Symposium Deutschdidaktik, Wiesbaden.

VR 2608 — 15. 6. 1989: VEHEMENT-Vereinigung ehemaliger Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, Wiesbaden.

Auflösung

VR 2501 — 3. 5. 1989: Aktion Instandsetzung Kellerskopfturm, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1989

Amtsgericht, Abt. 22

2930

VR 1310 — Neueintragung — 14. 6. 1989: Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie im Werra-Meißner-Kreis e. V. in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 14. 6. 1989

Amtsgericht

Liquidationen

2931

Die Louis-Salzmänn-Unterstützungseinrichtung der Betriebsangehörigen der Firma G. W. Salzmänn Spinnerei und Weberei GmbH in Spangenberg ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem Liquidator melden.

Liquidator: Hans Georg Salzmänn, Zum Giersgrund 35, 3509 Spangenberg.

3509 Spangenberg, 19. 6. 1989

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

2932

6 N 28/89 — Beschluß: Das am 22. Mai 1989 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Taunus-Handwerker-Verein GmbH, Vilbeler Straße 1, 6382 Friedrichsdorf, wird gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 6. 1989

Amtsgericht

2933

1 N 54/87 b: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Egon Kelling, Zingelweg 7, 6367 Karben 3, wird zur Beschlußfassung über die Genehmigung

des Verkaufs von 3 unbeweglichen Gegenständen aus freier Hand durch den Konkursverwalter eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 12. Juli 1989, 11.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Saal 3, einberufen.

6368 Bad Vilbel, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2934

1 N 15/89 (1 VN 1/89): Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma HiFi- und Akustik Verwaltungen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dieter Meixner, Bahnhofstraße 21, 6367 Karben 1, am 19. Juni 1989, 16.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Auf der Körnerwiese 8, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 7. August 1989 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 12. Juli 1989, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 30. August 1989, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Saal 3, Ebene 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. August 1989 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

2935

N 2/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Horst Schade, 3590 Bad Wildungen, Kirschgartenstraße 18, jetzt: 4923 Extertal-OT Bösingfeld, Richard-Wagner-Straße 22, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3 750,— DM, seine Auslagen 500,— DM, Ausgleich für Mehrwertsteuer: 315,33 DM.

3590 Bad Wildungen, 30. 5. 1989 **Amtsgericht**

2936

N 15/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Uni-Plast Kunststoff GmbH, 3590 Bad Wildungen, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Dieter Welk, Marienburger Straße 3, 3590 Bad Wildungen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2 500,— DM, seine Auslagen 146,91 DM, Ausgleich für Mehrwertsteuer: 185,28 DM.

3590 Bad Wildungen, 31. 5. 1989 **Amtsgericht**

2937

81 N 364/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der S & K GmbH Fassaden- und Altbauanierung, Eckenheimer Landstraße 308, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Winfried Spatz, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

2938

81 N 446/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Grafis-

Druck- und Verlags-GmbH u. Co. Graphischer Betrieb Kommanditgesellschaft, Salzschlirfer Straße 16, 6000 Frankfurt am Main 61, gesetzlich vertreten durch die Grafis Druck- und Verlags-GmbH, Frankfurt am Main, wird zur Erteilung einer Genehmigung nach § 134 II KO Termin auf

Freitag, den 21. Juli 1989, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 105, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

2939

81 N 377/89: Über den Nachlaß des am 16. 10. 1988 tot in seiner Wohnung aufgefundenen Hermann Ungerling, zuletzt wohnhaft gewesen Gerauer Straße 79 in 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. Juni 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juli 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 19. Juli 1989, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Juli 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

2940

81 N 884/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Joachim Schmidt, Lärchenstraße 27, 6230 Frankfurt am Main 80, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

4. August 1989, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 12 443,— DM,
 - b) Auslagen: 767,33 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 12. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

2941

81 N 671/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Condon Immobilien- und Kapitalanlagenvermittlungsges. mbH, Goetheplatz 11, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

25. Juli 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 129, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 36 200,— DM einschließlich Steuer und Ausgleichsbetrag,
- b) Auslagen: 198,57 DM einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

2942

81 N 338/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dacos Bau GmbH & Co. Bauträger KG, Schillerstraße 19, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schluß-

verteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 120 333,20 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind — DM bevorrechtigte und 26 648 732,44 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Az. 81 N 338/85.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1989
Der Konkursverwalter
Rudolf
Rechtsanwalt, Steuerberater

2943

81 N 884/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Joachim Schmidt, Lärchenstraße 27, 6230 Frankfurt am Main 80, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 28 327,67 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 15 059,54 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 6. 1989
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2944

42 N 62/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E + H Hotelmanagement- und -beratungs GmbH i. L., 6300 Gießen, vertreten durch den Liquidator Ulrich Ragozcy, Mathildenstraße 8, 6500 Mainz 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 12. Juli 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 131, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

6300 Gießen, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2945

42 N 129/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baudach Verwaltungen-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Baudach, Leestraße 20, 6301 Rabenau-Londorf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 17. Juli 1989, 9.30 Uhr, Zimmer 131, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, bestimmt.

6300 Gießen, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

2946

6 N 10/84, 6 N 11/84 — Beschluß: Die Konkursverfahren über die Nachlässe des am 9. 1. 1984 verstorbenen Paul Georg Wilhelm und der am 17. 3. 1984 verstorbenen Anna Katharina Wilhelm geb. Wagner, beide zuletzt wohnhaft Schulstraße 21, 6251 Waldbrunn-Hausen, werden nach Anhörung der Gläubiger mit deren Einverständnis aufgehoben.

6253 Hadamar, 12. 6. 1989 **Amtsgericht**

2947

6 N 38/87 — Beschluß: Das am 9. September 1987 über das Vermögen des Schreinermeisters Bernhard Meletzky, Grüner Weg,

6253 Hadamar 3, eröffnete Konkursverfahren ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6253 Hadamar, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2948

65 N 82/88 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **TZ Teppichland GmbH, Glockenbruchweg 115, 3500 Kassel, Groß- und Einzelhandel für Heimtextilien aller Art**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilfried Ziegler, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 26. Juli 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 13. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

2949

65 N 30/89: Über das Vermögen der **Mönch GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Mönch, Frankfurter Straße 170, 3500 Kassel, HRB 4489 AG Kassel, ist am 13. Juni 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 26. Juli 1989, 8.15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 6. September 1989, 8.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juli 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 13. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

2950

9 N 28/89: In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma Spedition 2000 GmbH, Im Birkenfeld 2, 6233 Kelkheim/Taunus**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Binder, ist durch Beschluß vom 16. Juni 1989 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 16. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 9**

2951

9 N 16/89 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 12. Juli 1988 verstorbenen **Josef Albert Zink**, geboren am 1. 12. 1906 in **Schwalbach**, zuletzt wohnhaft gewesen **Oberseiler Straße 71—75, 6242 Kronberg 2**, wird heute, 15. Juni 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. August 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 24. August 1989, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. August 1989 ist anzuzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 19. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 9**

2952

N 56/88 — **Beschluß**: Konkursverfahren des Finanzamts Bensheim, Wilhelmstraße 52, 6140 Bensheim, — Antragstellerin —, gegen **Manfred Kayser, Güternahverkehr, Weidweg 37, 6840 Lampertheim**, — Gemeinschuldner.

Der Sequestrationsbeschluß vom 27. April 1989 nebst verhängtem allgemeinen Veräußerungsverbot werden aufgehoben, da Antragsrücknahme erfolgte.

6840 Lampertheim, 16. 6. 1989 **Amtsgericht**

2953

7 N 29/89: Konkursantragsverfahren betr. **Firma Uniplan Gesellschaft für Organisation und Management mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Robert und Werner Kugel, Diezer Straße 47, 6250 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 16. Juni 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 6. 1989 **Amtsgericht**

2954

4 N 14/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hoch-Taunus-Stift Assmann KG, Raiffeisenstraße 13, 6392 Neu-Anspach**, Az. 4 N 14/83 AG Usingen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 42 330,92 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 210 946,05 DM bevorrechtigte und 139 011,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Weilburger Straße 2, 6390 Usingen.

6457 Maintal 2, 20. 6. 1989 **Der Konkursverwalter U. Kneller Rechtsanwalt**

2955

24 N 66/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fleischwaren Schmidt GmbH, Nauheim**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Der verfügbare Massebestand beträgt 10 297,20 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 47 812,82 DM bevorrechtigte und 110 866,86 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Groß-Gerau (Az. 24 N 66/85) auf.

6086 Riedstadt, 19. 6. 1989 **Der Konkursverwalter Artinger Rechtsanwalt**

2956

N 17/89: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Hans-Jürgen Schröder, Inhaber einer Transportfirma mit Geschäfts- und Wohnanschrift: 6054 Rodgau 3, Falkensteiner Weg 9**.

Dem Schuldner ist am 20. Juni 1989 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 20. 6. 1989 **Amtsgericht**

2957

4 N 16/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GBB Grillstation Besitz- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Wehrheim** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Montag, 31. Juli 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 16 A, I. Stock.

6390 Usingen, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2958

3 N 10/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Udo Schäfer, Inhaber der Firma Udo Schäfer, Kunststoff- und Metall-Oberflächenbearbeitung, Siegmund-Hiepe-Straße 20, 6330 Wetzlar**, ist das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 355,24 DM und seine Auslagen auf 923,— DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 18. 5. 1989 **Amtsgericht**

2959

62 N 88/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen **Martin Dietrich Bartels, früher Wiesbaden, Hermann-Hesse-Straße 64**, ist nach Auszahlung der Zwangsvergleichsquote und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 12. 6. 1989 **Amtsgericht, Abt. 62**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2960

K 14/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grebenroth, Band 12, Blatt 339,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche, Panoramastraße 10, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 107, Bauplatz, Panoramastraße 12 (Schwimmhalle), Größe 5,91 Ar,

soll am Freitag, dem 22. September 1989, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Kühnel und Marlies, geb. Pinnow, Bad Schwalbach, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 106 auf 347 350,— DM, Grundstück Nr. 107 auf 143 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 6. 1989

Amtsgericht

2961

K 82/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 94, Blatt 2808,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Nr. 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Ibellstraße 29 a, Größe 6,22 Ar, soll am Freitag, dem 15. September 1989, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Josef Schultz, Taunusstein 4. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 6. 1989

Amtsgericht

2962

K 25/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 9, Blatt 267,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Bornwiesweg 5, Größe 8,36 Ar, soll am Freitag, dem 20. Oktober 1989, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Wolfgang Quebe, Schlangenbad 5. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1989

Amtsgericht

2963

8 K 45/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1522, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachthundertachtundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1521, Blatt 1523 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./13. 6. 1989 Amtsgerecht

2964

8 K 46/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1523, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1522, Blatt 1524 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums

auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./13. 6. 1989 Amtsgerecht

2965

8 K 47/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1524, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1523, Blatt 1525 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./13. 6. 1989 Amtsgerecht

2966

8 K 48/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1525, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwei millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1523, Blatt 1525 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./13. 6. 1989 Amtsgerecht

2967

8 K 48/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1525, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwei millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1523, Blatt 1525 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums

auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1524, Blatt 1526 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./14. 6. 1989 Amtsgericht

2967

8 K 49/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1526, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1525, Blatt 1527 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./8. 6. 1989 Amtsgericht

2968

8 K 50/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1527, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1526, Blatt 1528 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./8. 6. 1989 Amtsgericht

2969

8 K 51/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1528, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzweiundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1527, Blatt 1529 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971

Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./7. 6. 1989 Amtsgericht

2970

8 K 52/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1529, eingetragene WEG,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwei millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1528, Blatt 1530 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 5./7. 6. 1989 Amtsgericht

2971

4 K 21/88: Der im Grundbuch von Heppenheim, Band 215, Blatt 9446, eingetragene Miteigentumsanteil von 124/10 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß und dem mit derselben Nr. bezeichneten Kellerraum,

und der im Grundbuch von Heppenheim, Band 236, Blatt 10 084, eingetragene Mitei-

gentumsanteil von 1/169 an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 172/6, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 13, Größe 74,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet,

sollen am Montag, dem 14. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1988 bzw. 5. 5. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Willi Hones, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 6. 1989 **Amtsgericht**

2972

K 31/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederbiel, Band 49, Blatt 756,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 195, Ackerland, Auf der Fegmühle, Größe 15,72 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunsfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Ludwig Steinbach, geboren am 20. 3. 1946, Niederbiel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 13. 6. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunsfels

2973

3 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberau, Band 20, Blatt 720,

Flur 1, Nr. 174/6, Hof- und Gebäudefläche, Breiter Weg 12, Größe 6,53 Ar, soll am Montag, dem 11. September 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1987, bezüglich des Ehemannes, 20. 10. 1987, bezüglich der Ehefrau (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Franz Hlatschik und Anna Hlatschik geb. Poltrum, Oberau, Breiter Weg 12, 6472 Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 174/6 auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 7. 6. 1989 **Amtsgericht**

2974

3 K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 50, Blatt 2896,

Flur 12, Nr. 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Thiergartenstraße 51, Größe 18,81 Ar,

soll am Montag, dem 18. September 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Schwarz, Thiergartenstraße 51, 6470 Büdingen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Nr. 110/2 auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 13. 6. 1989 **Amtsgericht**

2975

3 K 2/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 25, Blatt 903,

Flur 1, Nr. 53, Ackerland, Gäßchen, Größe 5,91 Ar,

soll am Montag, dem 28. August 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Kirchner, Höchst a. d. N., Gäßchen 4, 6472 Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 53 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 14. 6. 1989 **Amtsgericht**

2976

61 K 128/88: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 66, Blatt 2485, eingetragene 10,065/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/7, Gebäude- und Freifläche, Am alten Bahnhof 6, Größe 30,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, soll am Mittwoch, dem 20. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gelin Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft mbH Immobilien KG, Leimen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2977

3 K 86/88: Der im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1145, eingetragene Grundbesitz, Altheim, Flur 5, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Kärcherstraße 14, Größe 7,97 Ar,

soll am Montag, dem 4. September 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Lohre, geboren am 29. 4. 1937, 6115 Münster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2978

8 K 5/87: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 36, Blatt 1292, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 71/29, Grünland, oben in der Königswiese, Größe 10,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 53/19, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 51/18, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 20, Flurstück 49/17, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 39/10, Hof- und Gebäudefläche, am Bahnhof, Größe 12,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 42/13, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5, 16 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 20, Flurstück 47/16, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 20, Flurstück 43/14, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 15,70 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 44/14, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 20, Flurstück 45/15, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,73 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 20, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 18, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, am Bahnhof, Größe 18,34 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 20, Flurstück 6, Grünland, oben in der Königswiese, 3. Gewinn, Größe 5,99 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 20, Flurstück 26, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 20, Flurstück 59/22, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 6,59 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 20, Flurstück 65/25, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 20, Flurstück 63/24, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,34 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 20, Flurstück 61/23, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 7,44 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 20, Flurstück 69/28, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 20, Flurstück 67/27, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 20, Flurstück 40/11, Hof- und Gebäudefläche, am Bahnhof, Größe 10,67 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 20, Flurstück 41/12, Halde, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 9,15 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 20, Flurstück 57/21, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 20, Flurstück 55/20, Grünland, oben in der Königswiese, 4. Gewinn, Größe 5,85 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 20, Flurstück 38/7, Grünland, oben in der Königswiese, 3. Gewinn, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 20, Flurstück 30, Halde,

oben in der Königswiese, 1. Gewinn, Größe 10,01 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Damm Natursteinwerk Kommanditgesellschaft, 6345 Eschenburg-Hirzenhain.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch Beschluß vom 28. September 1988 der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG auf das Gesamtausgebot versagt wurde. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 3 ZVG wird verwiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	10 700,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 385,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	8 145,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	12 345,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	7 740,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	8 385,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	23 550,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	450,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	8 595,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	5 990,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	4 150,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	6 590,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	5 530,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	5 340,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	7 440,— DM,
lfd. Nr. 20 auf	4 620,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	4 600,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	13 725,— DM,
lfd. Nr. 24 auf	6 480,— DM,
lfd. Nr. 25 auf	5 850,— DM,
lfd. Nr. 26 auf	16 500,— DM,
lfd. Nr. 27 auf	15 015,— DM,
lfd. Nr. 6, 12, 13 und 22 einheitlich auf	562 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 6. 1989 **Amtsgericht**

2979

3 K 51/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Albugen, Band 20, Blatt 659, Gemarkung Albugen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Hardtweg 2, Größe 6,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Schröder,
b) Ida Schröder geb. Scharff, Eschwege-Albugen, früher Bad Sooden-Allendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 6. 1989 **Amtsgericht**

2980

84 K 325/88: Die im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 118, Flurstück 87/50, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 4,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Arnold Sauerbier in Idstein/Taunus, — zur Hälfte —.

Der Wert der ideellen Hälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 6. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

2981

84 K 327/87: Das im Grundbuch-Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 24, Blatt 794, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 414, Flurstück 45/8, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 13 a, Größe 3,52 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Geier, Hagenstraße 13 a, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 6. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

2982

K 58/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6776,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 32,000/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Nr. 798, Hof- und Gebäudefläche, Rosbacher Straße 2—6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 R, mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 13, soll am Freitag, dem 18. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert und Ursula Elfriede Wintzen, Hilzweg 25, 6900 Heidelberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 6. 1989

Amtsgericht

2983

K 69/88: Die im Grundbuch von Ockstadt, Band 61, Blatt 2756, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 7, Flurstück 149, Ackerland, Am Heckborn, Größe 20,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 7, Flurstück 150, Ackerland, Am Heckborn, Größe 20,69 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Josef Wilhelm Feuerbach, geboren am 15. 1. 1953, in Ockstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 149 auf 14 490,— DM,
Flur 7, Flurstück 150 auf 14 883,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 6. 1989

Amtsgericht

2984

K 2/89: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 48, Blatt 2026, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fürth (Odw.),

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 5/2, Grünland, Am Gänsberg, Größe 61,69 Ar,
Hutung, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 13/4, Hof- und Gebäudefläche, Ellenbacher Straße 29, Größe 11,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 15, Grünland, Die untere Schlierbach, Größe 16,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 14/5, Gebäude- und Freifläche, Ellenbacher Straße, Größe 15,83 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carl Werner Schmitt, Fürth (Odw.).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 5/2 auf 12 000,— DM,
Flurstück 13/4 auf 280 000,— DM,
Flurstück 15 auf 4 500,— DM,
Flurstück 14/5 auf 108 000,— DM.

Das Grundstück 13/4 ist bebaut mit einem unterkellerten, eineinhalbgeschossigen Wohnhaus mit Satteldach und einem eingeschossigen Nebengebäude.

Die Parzelle 14/5 ist bebaut mit einer abbruchreifen Sägewerkhalle.

Die Parzelle 5/2 ist Grünland mit anteiliger Hutung.

Die Parzelle 15 ist unbebautes Grünland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 9. 6. 1989 **Amtsgericht**

2985

5 K 93/88: Das im Grundbuch von Niederbieber, Band 7, Blatt 242, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederbieber, Flur 3, Flurstück 56/2, Lieg.B. 145, Hof- und Gebäudefläche, Brunnengasse 12, Größe 3,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Jonas in Niederbieber.
Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 210 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 13. 6. 1989

Amtsgericht

2986

5 K 12/88: Das im Grundbuch von Gersfeld, Band 69, Blatt 2118, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gersfeld, Flur 13, Flurstück 146/2, Lieg.B. 865, Gebäude- und Freifläche — Gewerbe, Ursinusstraße, Größe 9,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Max Herbert Fuchs in Gersfeld (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 245 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 6. 1989 **Amtsgericht**

2987

5 K 36/87: Das im Grundbuch von Poppenhausen, Band 28, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Poppenhausen, Flur 2, Flurstück 13/7, Lieg.B. 366, Gebäude- und Freifläche, Am Forsthaus 15, Größe 16,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Leitschuh geb. Schönberg in Poppenhausen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 350 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

2988

5 K 35/87: Das im Grundbuch von Poppenhausen, Band 18, Blatt 526, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Poppenhausen, Flur 2, Flurstück 13/6, Lieg.B. 223, Gebäude- und Freifläche, Am Forsthaus, Größe 11,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1989, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Ernst Leitschuh in Poppenhausen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 178 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 6. 1989 **Amtsgericht**

2989

5 K 31/87: Das im Grundbuch von Gläserzell, Band 7, Blatt 195, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gläserzell, Flur 4, Flurstück 48/16, Lieg.B. 169, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße, Größe 1,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. November 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Hans Eckle junior in Püttlingen/Saar. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 1 520,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

2990

K 8/88: Das im Grundbuch von Hellstein, Band 24, Blatt 580, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 19, Größe 7,68 Ar,

soll am Montag, dem 11. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Hudlik geb. Wendling in Brachtal. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 6. 1989 **Amtsgericht**

2991

K 38/88: Das im Grundbuch von Hailer, Band 109, Blatt 2969, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 225/9, Freifläche, Goldhohlstraße 47 (jetzt bebaut mit Reihenhäusern), Größe 2,78 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Johann Herbert in Gelnhausen, Helga Herbert in Linsengericht, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 6. 1989 **Amtsgericht**

2992

42 K 148/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eittingshausen, Band 41, Blatt 1638,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Zum Hardtwald 62, Größe 6,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. September 1989, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Launspach, Ottmar Peter, Launspach, Silvia Petra, geb. Emmerich, Thomasstraße 15, 6300 Gießen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 6. 1989 **Amtsgericht**

2993

42 K 194/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 89, Blatt 3665,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 427/1, Ge-

bäude- und Freifläche, Schützenstraße 15, Größe 3,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. September 1989, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ufer, Ottilie, geb. Dönges, Triebstraße 15, 6300 Gießen-Allendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

79 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 6. 1989 **Amtsgericht**

2994

5 K 34/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fussingen, Band 25, Blatt 910,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 28,42 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 13,70 Ar, soll am Freitag, dem 6. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 6253 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zey, Reinhold, geboren am 11. 4. 1935, Waldbrunn-Fussingen, Ellarer Weg 27.

In dem Termin zur Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag am 24. Mai 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 657 100,— DM und b) 142 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

2995

K 3/88: Das im Grundbuch von Rasdorf, Band 43, Blatt 1423, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rasdorf, Flur 21, Flurstück 9/9, Gebäude- und Freifläche, Stiftstraße 16, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 8. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Radics, Stiftstraße 16, 6419 Rasdorf.

Der Wert der Miteigentumshälfte des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 6. 1989 **Amtsgericht**

2996

K 13/88: Das im Grundbuch von Rasdorf, Band 43, Blatt 1423, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rasdorf, Flur 21, Flurstück 9/9, Gebäude- und Freifläche, Stiftstraße 16, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 8. September 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 6. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Waltraud Radics, Stiftstraße 16, 6419 Rasdorf.

Der Wert der Miteigentumsanteile des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 6. 1989

Amtsgericht

2997

64 K 1/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 234, Blatt 6718, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 77,78/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Hupfeldstraße 5, Größe 6,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3, K 3 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Grundpfandgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. 11. 1984;

soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Liersch, Edmund, geb. 17. 12. 1946, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 6. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

2998

1 K 53/87: Die im Grundbuch von Dalwigkthal, Band 10, Blatt 291 und Band 10, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke,

Grundbuch von Dalwigkthal, Band 10, Blatt 291, jeweils Gemarkung Dalwigkthal, lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 30/10, Ackerland, Mischwald, Unland, Der Bornberg, Größe 931,75 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 16/1, historische Anlage, Ackerland, Mischwald, An der fröhlichen Seite, Größe 399,21 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 17/6, historische Anlage, Nadelwald, Am Knubbel, Größe 67,81 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 19/1, historische Anlage, Mischwald, Burg Lichtenfels 1, Größe 206,29 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 83/2, historische Anlage, Mischwald, Am Knubbel, Größe 16,15 Ar,

Grundbuch von Dalwigkthal, Band 10, Blatt 298, jeweils Gemarkung Dalwigkthal, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 171/77, Hutung, Dalwigkthal, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 75/16, Mischwald, Die Johanneshecke, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 137/3, Ackerland, Das Burgfeld, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 15/3, Mischwald, Die Insel, Größe 73,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 45, Hutung, Ackerland, Unland, Der Stadtberg, Größe 7,79 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 30/11, Mischwald, Am Knubbel, Größe 13,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 83/3, Mischwald, Am Knubbel, Größe 33,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 30/4, Mischwald, Am Bornberg, Größe 106,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 30/5, Grünland, Mischwald, Am Knubbel, Größe 121,25 Ar,

sollen am Freitag, dem 1. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1987, 7. 7. 1987 und 3. 1. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) bzgl. der im Grundbuch von Dalwigkthal, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke: Ferienanlage Burg Lichtenfels GmbH & Co. Grundbesitz KG in Lichtenfels-Dalwigkthal,

b) bzgl. der im Grundbuch von Dalwigkthal, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke: Ferienanlage Burg Lichtenfels GmbH in Bielefeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbuch von Dalwigkthal, Band 10, Blatt 291:

lfd. Nr. 7 auf	132 553,50 DM,
lfd. Nr. 9 auf	413 160,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	29 965,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	1 547 747,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	15 452,— DM,

Grundbuch von Dalwigkthal, Band 10, Blatt 298:

lfd. Nr. 1 auf	24,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	71,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	82,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	11 800,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	573,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	3 050,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	2 640,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	14 300,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	20 500,— DM.

Der Gesamtwert aller Grundstücke beläuft sich auf 2 191 917,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 6. 1989 Amtsgericht

2999 K 10/88: Das im Grundbuch von Engelrod, Band 13, Blatt 427, eingetragene Grundstück, Gemarkung Engelrod,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 14/7, Gebäude- und Freifläche, Am Fellweg 6, Größe 7,57 Ar, Wert: 55 700,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. November 1989, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Karl-Heinz Gebauer,
b) Annemarie Gebauer geb. Sommer, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 12. 6. 1989

Amtsgericht

3000

7 K 45/88: Die im Grundbuch von Niederwalgern, Band 25, Blatt 759, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlackerstraße 28, Größe 6,01 Ar,

Wert 210 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 43/6, Gartenland, Mühlackerstraße 28, Größe 11,10 Ar,

Wert 345 000,— DM,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 44/10, Hof- und Gebäudefläche, Mühlackerstraße 28, Größe 6,98 Ar,

Wert 54 000,— DM,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 45, Ackerland, Auf dem alten Graben, Größe 39,61 Ar, Wert 85 000,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 44/18, Lehm- und Sandgrube, Im Kiefernhein, Größe 8,49 Ar,

Wert 10 000,— DM,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederwalgern, Flur 4, Flurstück 61, Grünland, Im Katzenmerte, Größe 44,18 Ar, Wert 38 000,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederwalgern, Flur 4, Flurstück 60, Grünland, Im Katzenmerte, Größe 19,25 Ar, Wert 17 000,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 48/44, Baumschule, Am Kies, Größe 37,67 Ar, Wert 189 000,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 41/3, Gartenland, Im Kiefernhein, Größe 6,81 Ar, Wert 35 000,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 41/2, Gartenland, Im Kiefernhein, Größe 1,08 Ar, Wert 8 000,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 41/4, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Kiefernhein, Größe 4,91 Ar, Wert 42 000,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 43/8, Hof- und Gebäudefläche, Mühlackerstraße 28, Größe 1,06 Ar, Wert 6 000,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 44/20, Hof- und Gebäudefläche, Mühlackerstraße 28, Größe 0,13 Ar, Wert 800,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 87, Ackerland, Vor dem Walde, Größe 22,94 Ar, Wert 7 000,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederwalgern, Flur 2, Flurstück 77/3, Ackerland, Am Kehnaer Weg, Größe 96,12 Ar, Wert 86 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hartmut Koch, Weimar-Niederwalgern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 5. 1989 Amtsgericht

3001

22 K 10/88: Das im Grundbuch von Würzburg, Band 14, Blatt 545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Würzburg, Flur 6, Flurstück 5/5, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 10, Größe 3,69 Ar,

soll am Freitag, dem 29. September 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Knoll, Willi Konrad, — zu einem Viertel —,
b) Knoll, Else Luise, geb. Vollmer, — zu einem Viertel —,

c) Knoll, Ramon Willi, — zur Hälfte —,
alle Michelstadt/Würzburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

218 604,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 6. 1989 Amtsgericht

3002

1 K 22/87: Das im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 50, Blatt 2189, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Villingen, Flur 2, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 27, Größe 13,95 Ar,

soll am Montag, dem 23. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Kromm geb. Kalweit, Ringstraße 27, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 638,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 6. 1989 Amtsgericht

3003

7 K 59/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 295, Blatt 10 099, eingetragene 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, LB 4723, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2 a, Größe 73,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 27. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Vietor, Dreieich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 6. 1989

Amtsgericht

3004

7 K 138/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 642, Blatt 19 130, eingetragene 175,08/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 106, LB 3092, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 1, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung und Keller Nr. 7, Sondernutzungsrecht am Spitzboden, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 15. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dubrovka Iles, Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 5. 1989

Amtsgericht

3005

K 39/87: Die im Grundbuch von Willingshausen, Band 16, Blatt 511, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Willingshausen, Flur 3, Flurstück 35, Acker, Steinacker, Größe 188,57 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 60, Acker, Grünland-Acker, am Wieraer Weg, Größe 558,48 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Acker, Professor-Carl-Bantzer-Straße 20, Größe 288,90 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 44/1, Acker, Grundäcker, Größe 57,15 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 44/2, Grünland, daselbst, Größe 56,00 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna-Elisabeth Grein, geboren am 26. 9. 1939, Carl-Bantzer-Straße 20, Willingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 35 auf 75 400,— DM,

Flur 4, Flurstück 60 auf 195 500,— DM,

Flur 4, Flurstück 86 auf 600 000,— DM,

Flur 4, Flurstück 44/1 auf 22 900,— DM,

Flur 4, Flurstück 44/2 auf 19 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 2. 6. 1989 Amtsgericht

3006

K 51/88 (K 53 und 54/88): Die nachfolgenden drei Wohnungseigentumsrechte an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken in Flur 9 der Gemarkung Nieder-Roden,

Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

A. K 51/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 249, Blatt 8431: 65/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 und Garagenstellplatz Nr. 22; (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 83 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 126 000,— DM;

B. K 53/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 249, Blatt 8434: 73/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 und Garagenstellplatz Nr. 25 (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 95 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 143 000,— DM;

C. K 54/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 249, Blatt 8436: 65/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 und Garagenstellplatz Nr. 27 (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 83 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 126 000,— DM.

Zu A., B. und C: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen; wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 16. 9. 1980;

sollen am Donnerstag, dem 17. August 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Ehrensneider, 6242 Kronberg im Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 6. 1989 Amtsgericht

3007

K 64/88 (K 65 und 66/88): Die nachfolgenden drei Wohnungseigentumsrechte an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken in Flur 9 der Gemarkung Nieder-Roden,

Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

A. K 64/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8477: 68/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 68 und Garagenstellplatz Nr. 68; (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 86 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 136 000,— DM;

B. K 65/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8478: 68/10 000 Miteigen-

tumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 69 und Garagenstellplatz Nr. 69 (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 86 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 138 000,— DM;

C. K 66/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8479: 64/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 70 und Garagenstellplatz Nr. 70 (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 81 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 132 000,— DM.

Zu A., B. und C: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen; wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 16. 9. 1980;

sollen am Donnerstag, dem 17. August 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Ehrensneider, 6242 Kronberg im Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 6. 1989 **Amtsgericht**

3008

K 67/88 (K 68 und 69/88): Die nachfolgenden drei Wohnungseigentumsrechte an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken in Flur 9 der Gemarkung Nieder-Roden,

Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

A. K 67/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8481: 61/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 und Garagenstellplatz Nr. 72; (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 77 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 126 000,— DM;

B. K 68/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8486: 105/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 77 und Garagenstellplatz Nr. 77 (4-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 140 qm und Garage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 200 000,— DM;

C. K 69/88: Grundbuch von Nieder-Roden, Band 251, Blatt 8488: 64/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 79 und Garagenstellplatz Nr. 79 (3-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 82 qm und Ga-

rage im Parkhaus); festgesetzter Wert: 129 000,— DM.

Zu A., B. und C: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen; wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 16. 9. 1980;

sollen am Donnerstag, dem 17. August 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Ehrensneider, 6242 Kronberg im Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 6. 1989 **Amtsgericht**

3009

K 50/87: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Merenberg, Flur 5, Flurstück 71/74, Freifläche, Im Pfefferstück 1, Größe 9,57 Ar,

soll am Montag, dem 21. August 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Luise Soldan geb. Krämer, geboren am 4. 1. 1946, Im Hof 14, 6295 Merenberg 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 336,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 19. 6. 1989 **Amtsgericht**

3010

3 K 54/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Katzenfurt (Gemeinde Ehringshausen), Band 63, Blatt 2525,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 164/1, Hof- und Gebäudefläche, auf den Gräben 43 (jetzt: Jahnstraße 4), Größe 6,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Jürgen Lemp und Waltraud, geb. Müller, Ehringshausen-Katzenfurt, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 3. Mai 1989 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 164/1 auf 831 377,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 6. 1989 **Amtsgericht**

3011

3 K 4/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedergirmes (Stadt Wetzlar), Band 54, Blatt 1762, Gemarkung Niedergirmes:

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 2/8, Hof- und Gebäudefläche, Siechhofstraße 59, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 2/9, Hof- und

Gebäudefläche, Siechhofstraße 54 (Wohnhaus); Größe 2,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. September 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Alt, Wetzlar, Uhländstraße 17.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 17, Nr. 2/8 auf 2 635,— DM,

Flur 17, Nr. 2/9 auf 142 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 6. 1989 **Amtsgericht**

3012

3 K 87/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, Band 51, Blatt 1791,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wetzlarer Straße 48, Größe 5,59 Ar,

soll am Freitag, dem 25. August 1989, 9.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Henrich, Dieter, geboren am 18. 3. 1936, 6330 Wetzlar-Dutenhofen, Wetzlarer Straße 48,

b) dessen Ehefrau Henrich geb. Müller, Ruthild, geboren am 14. 7. 1935, 6330 Wetzlar-Dutenhofen, Wetzlarer Straße 48,

zu a) und b): — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 6. 1989 **Amtsgericht**

3013

61 K 39/89: Das im Erbbaubuch von Dotzheim, Band 238, Blatt 6533, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken Dotzheim, Band 238, Blatt 6518, Gemarkung Dotzheim, Flur 46, Hof- und Gebäudefläche,

lfd. Nr. 21, Flurstück 3571/124, Karl-Legien-Straße 27, Größe 2,03 Ar;

lfd. Nr. 22, Flurstück 3571/59, Karl-Legien-Straße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 23, Flurstück 3571/60, Karl-Legien-Straße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 24, Flurstück 3571/61, Karl-Legien-Straße, Größe 0,02 Ar,

— auf 99 Jahre ab Eintragungstag —

soll am Freitag, dem 22. September 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert und Ursula Eichenseer, Wiesbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 368 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen

Der Assessor des Markscheiderfachs Dipl.-Ing. Johannes Alfred Scharf ist nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85) als Markscheider im Lande Hessen anerkannt worden.

Seine Niederlassung ist bei Kali und Salz AG, Werk Hattorf, 6433 Philippsthal.

Dies wird hiermit gemäß § 6 des Markscheidergesetzes öffentlich bekanntgemacht.

6200 Wiesbaden, 15. Juni 1989

Hessisches Oberbergamt
76 h 02 05 — 63/2

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die nichtöffentliche Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses findet am Montag, 3. Juli 1989, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten für die Sitzung des Verbandstags am 4. Juli 1989.

Die nichtöffentliche Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses findet am Dienstag, 4. Juli 1989, 14.30 Uhr, im Magistratssaal der Stadt Frankfurt am Main, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Verbandsdirektors, des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und von zwei hauptamtlichen Beigeordneten für die Sitzung des Verbandstags am 4. Juli 1989.

6000 Frankfurt am Main, 27. Juni 1989

Umlandverband Frankfurt
Wehrheim
Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Chemielaborantin Laleh Abbasi Pour G. Leber vom Umlandverband Frankfurt ausgestellte Dienstausweis Nr. 130, gültig bis 10. Februar 1990, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 19. Juni 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Bekanntmachung analog § 58 Abs. 6 HGO

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des KGRZ Kassel findet am 6. Juli 1989, 9.30 Uhr, in der Ederberglandhalle Frankenberg (Eder) statt.

3500 Kassel, 21. Juni 1989

Kommunales
Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
gez. Willi Haas

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1989

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 (I), die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

I. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225), i. V. m. dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. S. 419), hat die Verbandsversammlung am 15. März 1989 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf 1 835 150 700 DM
	in der Ausgabe	auf 1 835 150 700 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf 75 007 500 DM
	in der Ausgabe	auf 75 007 500 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 21 015 700 DM festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 4 493 000 DM eingestellt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13 154 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1989 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird mit einem Hebesatz von 16,5 vom Hundert der für das Haushaltsjahr 1989 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 15. März 1989 beschlossene und im Haushaltsplan nachgewiesene Stellenplan; er weist insgesamt 1 975,5 Stellen wie folgt aus:

618,5 Stellen für Beamte (hiervon 215 in den Wirtschaftsplänen)
1 144,5 Stellen für Angestellte
212,5 Stellen für Arbeiter.

In den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Krankenhäuser, Kliniken pp. sind

5 235,5 Stellen für Angestellte und
1 200,5 Stellen für Arbeiter
ausgewiesen.

§ 7

Der Stellenplan 1989 gilt hinsichtlich der Stellenzahl auch für das Haushaltsjahr 1990. Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, innerhalb dieses Bewirtschaftungsrahmens freie und freiwerdende Stellen umzusetzen.

3500 Kassel, 15. März 1989

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Betr. Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme und der Verpflichtungsermächtigungen

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 vor

gesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

21 015 700,— DM

(in Worten: Einundzwanzigmillionenfünfzehntausendsiebenhundert Deutsche Mark)

gemäß § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Mittelstufengesetz) vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225) und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), unter dem Vorbehalt, daß die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

2. Zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltsatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

13 154 000,— DM

(in Worten: Dreizehnmillioneneinhundertvierundfünfzigtausend Deutsche Mark)

gemäß § 22 des Mittelstufengesetzes und § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, daß sie nur für Maßnahmen in Anspruch genom-

men werden dürfen, für die nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO Ausgaben geleistet werden dürfen oder für die eine Bewilligungsbekanntmachung des Bundes oder Landes vorliegt.

6200 Wiesbaden, 15. Juni 1989

Hessisches Ministerium des Innern

IV B 13 — 33 c 20/93 — 15/89

Im Auftrage:

gez. Voit

III. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 1989 liegt zur Einsichtnahme vom 5. Juli bis 13. Juli 1989 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, 1. Stock, Zimmer 106, öffentlich aus.

3500 Kassel, 15. Juni 1989

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß

gez. Gaertner-Fichtner

Landesdirektorin

Öffentliche Ausschreibungen

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Putz-, Anstrich- und Betonanierungsarbeiten für ca. 1500 qm.

Ausführungstermin: September 1989.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM ab 17. Juli 1989, Zimmer 111.

Rückgabe erbeten zur **Angebotsöffnung: 3. August 1989, 10.00 Uhr, Besucherraum, Erdgeschoß.**

3500 Kassel, 23. Juni 1989

**Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH,
Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel**

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK —

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon (069) 79304-0

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme **6057 Dietzenbach** werden die Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplanbereiches 62 öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

1. Oberbodenabtrag ca. 9 000 m³
2. Verlegung eines Mischwasserkanals DN 300—700, Gesamtlänge ca. 1 000 m
3. Fahrbahnen mit Randbefestigung und Bitukies ca. 9 500 m²
4. Erdarbeiten für die Wasserversorgung ca. 3 000 m²
5. Pflaster- und Plattenbeläge ca. 15 000 m²
6. Erdarbeiten Fernheizung ca. 4 500 m³

Ausführungszeit: 240 Werktage

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung können ab 3. Juli 1989 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Kostenvorgütung von 70,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Erschließung Baugebiet 62“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 3. Juli bis 28. Juli 1989 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, vormittags, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **4. August 1989, 10.00 Uhr**, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **15. September 1989** an ihr Angebot gebunden.

Stellenausschreibungen

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Dezernat XI – Personal, Recht und Wirtschaft** einen/eine

Betriebsprüfer/in

(Amtmann/frau, BesGr. A 11 BBO)

Die Aufgaben: Betriebsprüfung für das Dezernat XI – Personal, Recht und Wirtschaft –; Prüfung des gesamten Buchführungs- und Kassenverkehrs sowie aller mit der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge zusammenhängenden Arbeiten einschließlich der vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main (KGRZ) erstellten Abrechnungsunterlagen; Unterbreitung von Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschlägen im Arbeitsablauf; Führen des Prüfbuches; Erstellen von Prüfberichten (Einzelberichte und Abschlußberichte); Erledigung von Sonderaufträgen des Dezernenten und des Revisionsamtes.

Wir erwarten: Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium einschlägiger Fachrichtung (z. B. Betriebswirtschaft); fundiertes Wissen im Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalabrechnungswesen; gute Allgemeinbildung; ausgeprägte Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten; hohe Einsatzbereitschaft; Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein; Zuverlässigkeit; Flexibilität; Bereitschaft zur Fortbildung.

Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nach VergGr. IVa/III BAT möglich.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

– Personal- und Organisationsamt –,

Kennziffer 070/0220/0056,

Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



Stadt Gersfeld (Rhön) – Landkreis Fulda –

Kneippheilbad – Wintersportort
13 Stadtteile – ca. 5 500 Einwohner

Bei der Stadtverwaltung Gersfeld (Rhön) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in im Bauamt

zur Entlastung des Bauamtsleiters zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine Sachbearbeiter/in mit qualifiziertem Berufsabschluß und entsprechender Berufserfahrung, u. a. für folgende Aufgaben:

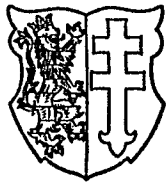
- Mitwirkung bei Ausschreibungen, Abwicklung und Abrechnung kommunaler Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Unterhaltung städtischer Einrichtungen (Hoch- und Tiefbau)
- Allgemeine Bauverwaltung (Statistik, EDV, Rechnungsprüfung)

Die Aufgaben der Bauabteilung verlangen vom Bewerber/in ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Vielseitigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach BAT. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen sind bis **18. Juli 1989** zu richten an die

Stadtverwaltung Gersfeld (Rhön) – Personalbüro –
Marktplatz 19, 6412 Gersfeld (Rhön), Tel. (0 66 54) 70 74.



Bei der Kreisstadt Bad Hersfeld

ist eine Stelle für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

(Besoldungsgruppe A 10)

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/e verantwortungsbewußte/r, einsatzfreudige/r Mitarbeiter/in mit guten Fachkenntnissen.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **31. Juli 1989** erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
– Haupt- und Personalamt –,
Postfach 40, 6430 Bad Hersfeld.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Die Bundesdruckerei – mit Sitz in Berlin und Zweigbetrieben in Bonn und Neu-Isenburg – ist ein Bundesbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung mit etwa 4 100 Mitarbeitern. Sie führt Druckaufträge aus, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung von Hoheitsaufgaben der öffentlichen Hand ergeben.

Für die Überwachung und Sicherung von Wertdruckaufträgen des Zweigbetriebs Neu-Isenburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) qualifizierte(n)

Beamtin/Beamten

des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

Die angebotene Sachbearbeiterstelle ist mit BesGr. A 10 bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **31. Juli 1989** an die

BUNDESDRUCKEREI

Zweigbetrieb Neu-Isenburg • Postfach 10 11 10
Rathenaustraße 53 • 6078 Neu-Isenburg 1

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 88

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielewicz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 27 vom 3. Juli 1989 beträgt 32 Seiten.